
Pflichtveröffentlichung

gemäß §§ 35, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)
Aktionäre der MARNA Beteiligungen AG, insbesondere Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziffer 1 („Allgemeine Hinweise zur Abwicklung des Pflichtangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“) dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

Pflichtangebot
(Barangebot)

der

Technology Center Holding GmbH

Rüsdorfer Str. 8, 25746 Heide
Bundesrepublik Deutschland

und der

Enapter AG

Reinhardtstrasse 35, 10117 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

an alle Aktionäre der

MARNA Beteiligungen AG

Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg
Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

MARNA Beteiligungen AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 3,00 je Aktie der MARNA Beteiligungen AG

Annahmefrist:

24. Januar 2024 bis 21. Februar 2024, 24:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit)

Aktien der MARNA Beteiligungen AG:

ISIN DE000A0H1GY2

WKN A0H1GY

Eingereichte Aktien der MARNA Beteiligungen AG:

ISIN DE000A3EX2T5

WKN A3EX2T

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Pflichtangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	6
1.1	Auf das Angebot anwendbares Recht	6
1.2	Veröffentlichung der Kontrollerlangung	7
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin	8
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	8
1.5	Verbreitung der Angebotsunterlage	9
1.6	Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	10
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	10
2.1	Allgemeines	10
2.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	11
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterinnen.....	11
2.4	Keine Aktualisierung	12
3.	Zusammenfassung des Angebots	12
4.	Angebot.....	15
4.1	Gegenstand	15
4.2	Annahmefrist.....	16
4.3	Verlängerung der Annahmefrist.....	16
4.4	Entschädigung gemäß § 39 i. V. m. § 33b WpÜG	17
4.5	Andienungsrecht	17
5.	Beschreibung der Bieterin 1	17
5.1	Grundlagen	17
5.2	Kapitalstruktur	17
5.3	Geschäftstätigkeit der Bieterin 1.....	18
5.4	Organe	18
5.5	Gesellschafterstruktur der Bieterin 1	18
5.6	Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen	18
5.7	MARNA-Aktien, die von der Bieterin 1 oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind	19
5.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften	19
5.9	Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft	22
5.10	Mögliche Parallelerwerbe	22
6.	Beschreibung der Bieterin 2	23
6.1	Grundlagen	23
6.2	Kapitalstruktur	23
6.2.1	Grundkapital	23
6.2.2	Genehmigtes Kapital	23
6.2.3	Bedingtes Kapital.....	24
6.3	Geschäftstätigkeit der Bieterin 2.....	25
6.4	Organe.....	25
6.4.1	Vorstand.....	25

6.4.2	Aufsichtsrat.....	25
6.5	Aktionärsstruktur der Bieterin 2	26
6.6	Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen	26
6.7	MARNA-Aktien, die von der Bieterin 2 oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind	27
6.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften	27
6.9	Mögliche Parallelerwerbe	28
6.10	Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft	28
7.	Beschreibung der Zielgesellschaft.....	28
7.1	Grundlagen	28
7.2	Jüngste Entwicklungen.....	29
7.3	Kapitalstruktur	30
7.3.1	Grundkapital	30
7.3.2	Genehmigtes Kapital	30
7.3.3	Bedingtes Kapital.....	30
7.3.4	Ausgabe von Schuldverschreibungen.....	31
7.4	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft	31
7.4.1	Geschäftstätigkeit	31
7.4.2	Bilanzsumme und Endergebnis	32
7.5	Organe der MARNA Beteiligungen AG.....	32
7.5.1	Vorstand.....	32
7.5.2	Aufsichtsrat.....	33
7.6	Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft.....	33
7.7	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	33
8.	Hintergrund des Angebots.....	34
8.1	Kauf von MARNA-Aktien durch die Bieterinnen.....	34
8.2	Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft durch die Bieterinnen	34
9.	Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber	35
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft.....	35
9.2	Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile	36
9.3	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.....	37
9.4	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	37
9.5	Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen	37
9.5.1	Kapitalerhöhungen	37
9.5.2	Genehmigtes Kapital	38
9.5.3	Bedingtes Kapital und Aktienoptionen	40
9.6	Mögliche Strukturmaßnahmen	47
9.7	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber ...	47
10.	Erläuterungen der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	47
10.1	Angebotsgegenleistung	47
10.2	Mindestgegenleistung	47
10.3	Wirtschaftliche Angemessenheit der Angebotsgegenleistung.....	51
11.	Annahme und Abwicklung des Angebots	51
11.1	Abwicklungsstelle.....	51

11.2	Annahme des Angebots und Umbuchung	52
11.3	Weitere Erklärungen der das Angebot annehmenden MARNA-Aktionäre	53
11.4	Rechtsfolgen der Annahme	54
11.5	Abwicklung des Angebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung	55
11.6	Kosten und Spesen	56
11.7	Kein Börsenhandel mit Eingereichten MARNA-Aktien	56
12.	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots, Behördliche Genehmigungen.....	56
12.1	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots	56
12.2	Behördliche Genehmigungen und Verfahren.....	56
13.	Finanzierung des Angebots; Finanzierungsbestätigung	57
13.1	Maximale Gegenleistung	57
13.2	Transaktionskosten	57
13.3	Finanzierungsmaßnahmen.....	57
13.3.1	Nicht-Einreichungs-Vereinbarung	57
13.3.2	Sicherstellung der für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel	58
13.4	Maximaler Finanzierungsbedarf	59
13.5	Finanzierungsbestätigung	59
14.	Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen sowie der Weiteren Kontrollerwerber	59
14.1	Ausgangslage, Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte	59
14.1.1	Ausgangslage.....	59
14.1.2	Annahmen	60
14.1.3	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte	60
14.2	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1	62
14.2.1	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens und Finanzlage der Bieterin 1	62
14.2.2	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin 1	63
14.3	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2	64
14.3.1	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens und Finanzlage der Bieterin 2	64
14.3.2	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin 2	66
14.4	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Weiteren Kontrollerwerber	67
15.	Rücktritt von der Angebotsannahme	67
15.1	Rücktrittsrechte	67
15.2	Ausübung des Rücktrittsrechts.....	67
16.	Hinweise für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen	68
16.1	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der MARNA-Aktien .	68
16.2	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	69
16.3	Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out)	69
16.3.1	Übernahmerechtlicher Squeeze-out	69

16.3.2	Aktienrechtlicher Squeeze-out	70
16.4	Konzernverschmelzung, verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out	70
16.5	Andienungsrecht	70
17.	Angabe zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der MARNA Beteiligungen AG.....	70
18.	Steuerliche Hinweise	71
19.	Veröffentlichungen; Erklärungen und Mitteilungen	71
20.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	72
21.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....	72
Anhang	Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing	

1. Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Pflichtangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Auf das Angebot anwendbares Recht

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) beschreibt

- das Pflichtangebot in Form eines Barangebots der Technology Center Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15352 PI (die „**Bieterin 1**“), sowie
- das Pflichtangebot in Form eines Barangebots der Enapter AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit dem Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361 (die „**Bieterin 2**“, zusammen mit der Bieterin 1 die „**Bieterinnen**“),

(das „**Angebot**“) an alle Aktionäre der MARNA Beteiligungen AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733526 (die „**Zielgesellschaft**“) nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“). Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft (ISIN DE000A0H1GY2 / WKN A0H1GY; die „**MARNA-Aktien**“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 je Aktie samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden, soweit die MARNA-Aktien nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehaltenen werden, und ist an alle Aktionäre der Zielgesellschaft (die „**MARNA-Aktionäre**“) gerichtet.

Die Bieterinnen handeln nicht gemeinsam in Form einer Personengesellschaft (insbesondere nicht in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts), sondern als sogenannte Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG. Jede Bieterin ist danach ein Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG und gibt das Angebot, wie in dieser Angebotsunterlage beschrieben, ab. Insofern hat jede Bieterin die in dieser Angebotsunterlage dargelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Dieses Angebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) unterbreitet, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AV**“).

Ein öffentliches Angebot nach einem anderen Recht als dem von Deutschland (insbesondere dem der USA) führen die Bieterinnen mit diesem Angebot nicht durch. Die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wurde ausschließlich durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gestattet. Folglich sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt,

veranlasst oder gewährt worden. MARNA-Aktionäre können also auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland nicht vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit den Bieterinnen zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Mit Ausnahme des **Anhangs** (Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing) existieren keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieser Angebotsunterlage sind.

Die Bieterinnen, die mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen können außerhalb des Angebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 definiert) unmittelbar oder mittelbar MARNA-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Dies gilt allerdings nur, wenn diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, in Einklang stehen. Gleiches gilt für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in oder ein Optionsrecht auf MARNA-Aktien gewähren.

Soweit die Bieterinnen, die mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen während der Annahmefrist sowie vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb des Angebots MARNA-Aktien erwerben oder darauf gerichtete Erwerbsvereinbarungen abschließen, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden MARNA-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, unverzüglich im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.2 Veröffentlichung der Kontrollerlangung

Die Bieterin 1 hat ihre Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft am 4. Dezember 2023 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Ebenso hat Herr Ulf Torben Jörgensen, geschäftsansässig Rüsdorfer Straße 8, 25746 Heide, der 100,00 % der Geschäftsanteile der Bieterin 1 hält (der „**Weitere Kontrollerwerber 1**“), durch die vorgenannte Kontrollerlangung der Bieterin 1 mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt; dies hat die Bieterin 1 am 6. Dezember 2023 unter gleichzeitiger Korrektur ihrer Mitteilung vom 4. Dezember 2023 mitgeteilt.

Die Bieterin 2 hat ihre Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft am 12./15. Januar 2024 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Ebenso haben die BluGreen Company Limited, eine Private Company Limited by Shares nach dem Recht von Hong Kong mit Sitz in Hong Kong, eingetragen im Handelsregister (*Registrar of Companies*) von Hong Kong unter Business

Registration Nummer 68245646, (der „**Weitere Kontrollerwerber 2**“) sowie Herr Sebastian-Justus Schmidt, geschäftsansässig 6/F Luk Kwok Centre, 72 Gloucester Road, Wan Chai, Hong Kong, der 100 % der Gesellschaftsanteile an dem Weiteren Kontrollerwerber 2 hält, (der „**Weitere Kontrollerwerber 3**“, zusammen mit dem Weiteren Kontrollerwerber 1 und dem Weiteren Kontrollerwerber 2 die „**Weiteren Kontrollerwerber**“) durch die vorgenannte Kontrollerlangung der Bieterin 2 mittelbar die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt. Denn der Weitere Kontrollerwerber 2 hält 65,14 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Bieterin 2, so dass die Bieterin 2 als sein Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG gilt. Auf Grund der Mehrheit der Stimmrechte des Weiteren Kontrollerwerbers 3 an dem Weiteren Kontrollerwerber 2, gilt die Bieterin 2 mittelbar als sein Tochterunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG. Auch die Kontrollerlangung durch den Weiteren Kontrollerwerber 2 und den Weiteren Kontrollerwerber 3 hat die Bieterin 2 am 12./15. Januar 2024 mitgeteilt.

Die Veröffentlichungen sind im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* abrufbar.

Die Bieterinnen erfüllen mit der Unterbreitung dieses Angebots nicht nur ihre eigenen Verpflichtungen aus § 35 Abs. 2 WpÜG, sondern zugleich auch die Verpflichtungen der Weiteren Kontrollerwerber zur Abgabe eines Pflichtangebots an die MARNA-Aktionäre. Das vorliegende Angebot erfolgt deshalb pflichtwahrnehmend und mit befreiender Wirkung auch für die Weiteren Kontrollerwerber, die selbst kein gesondertes Pflichtangebot zum Erwerb von MARNA-Aktien veröffentlichen werden.

1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat diese Angebotsunterlage (einschließlich ihres Anhangs) nach den Vorschriften des WpÜG sowie der WpÜG-AV geprüft und ihre Veröffentlichung am 23. Januar 2024 gestattet. Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage und/oder dieses Angebots nach einem anderen Recht als dem von Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bieterinnen werden diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 24. Januar 2024 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie (ii) Bereithaltung bei der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 502, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com (als

Abwicklungsstelle, wie in Ziffer 11.1 definiert), zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, werden die Bieterinnen am 24. Januar 2024 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

1.5 Verbreitung der Angebotsunterlage

Außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums werden weder die Bieterinnen noch mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen die öffentliche Vermarktung des Angebots betreiben oder anderweitig veranlassen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot in Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums kann grundsätzlich auch zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen von Deutschland, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums führen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage kann in diesen anderen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage sowie andere im Zusammenhang mit dem Angebot stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in anderen Rechtsordnungen veröffentlicht, übermittelt, verteilt oder verbreitet werden, wenn und soweit eine solche Übermittlung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht beachtet oder gewährt wurden oder nicht vorliegen.

Die Bieterinnen haben die Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage sowie anderer mit dem Angebot in Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet.

Die Bieterinnen stellen diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die MARNA-Aktien verwahrt werden (die „**Depotbanken**“), auf Anfrage zum Versand an MARNA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung. Die Depotbanken dürfen die Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, übermitteln, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

Weder die Bieterinnen noch die mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen übernehmen die

Verantwortung für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Übermittlung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften.

1.6 *Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums*

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen MARNA-Aktionären (einschließlich solchen mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterinnen weisen jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. MARNA-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Angebot außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von Deutschland, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterinnen und die mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1 *Allgemeines*

Bezugnahmen auf „**MEZ**“ beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit.

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf MEZ, soweit nichts anderes angegeben ist.

Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Die Bieterinnen haben keine Dritten ermächtigt, Angaben zum Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zur Verfügung zu stellen. Haben Dritte diese Angaben zur Verfügung gestellt, ist dies weder den Bieterinnen noch einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zuzurechnen.

2.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Angaben in dieser Angebotsunterlage beruhen auf dem Kenntnisstand und den Absichten der Bieterinnen zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Zielgesellschaft stammen aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen (wie zum Beispiel veröffentlichten Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen, Angebotsunterlagen und Pressemitteilungen), insbesondere aus dem Geschäftsbericht der Zielgesellschaft zum 31. Dezember 2022 und dem Halbjahresbericht der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2023 (jeweils abrufbar unter <https://marna-beteiligungen.com/Finanzberichte/>), der Pflichtangebotsunterlage der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vom 27. April 2018 (abrufbar unter https://marna-beteiligungen.com/wp-content/uploads/2019/01/Marenave_Pflichtangebot-1.pdf), der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 28. Februar 2024 (https://marna-beteiligungen.com/wp-content/uploads/2024/01/2024-01-18_Einberufung-aoHV-2023_V03.pdf) sowie aus weiteren ihr verfügbaren Informationen, wie dem ihr von der Zielgesellschaft überlassenen Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der Zielgesellschaft zum 30. November 2023 datierend vom 17. Januar 2024 (wie in Ziffer 10.2 dargestellt). Der Weitere Kontrollerwerber 1, Herr Ulf Torben Jörgensen, ist zugleich Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft. Er hat jedoch in dieser Stellung keine zusätzlichen für diese Angebotsunterlage relevanten Informationen erlangt. Sämtliche Angaben wurden nicht gesondert von den Bieterinnen verifiziert.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterinnen

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Begriffe wie „erwarten“, „glauben“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“ oder ähnliche Wörter gekennzeichnet. Solche Aussagen bringen Absichten, Meinungen oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterinnen oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck (zum Beispiel bezüglich möglicher Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft und die MARNA-Aktionäre oder für zukünftige Finanzergebnisse der Zielgesellschaft).

Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, welche die Bieterinnen und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen

nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterinnen oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder von deren Tochterunternehmen liegen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterinnen ihre in dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändern.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterinnen weisen darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage nur aktualisieren werden, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet sind.

3. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte, in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für MARNA-Aktionäre relevant sein können. MARNA-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

MARNA-Aktionäre, insbesondere MARNA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands, sollten die Hinweise in Ziffer 1 „Allgemeine Hinweise zur Abwicklung des Pflichtangebots, insbesondere für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ besonders beachten.

Bieterin 1:	Technology Center Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15352 PI.
Bieterin 2:	Enapter AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit dem Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361.

Zielgesellschaft:	MARNA Beteiligungen AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733526.
Gegenstand des Angebots:	Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien der Zielgesellschaft mit der International Securities Identification Number („ISIN“) DE000A0H1GY2, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 und einschließlich allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden.
Angebotsgegenleistung:	EUR 3,00 je MARNA-Aktie.
Annahme:	<p>Die Annahme des Angebots ist gegenüber der jeweiligen Depotbank bis zum Ablauf der Annahmefrist für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an MARNA-Aktien mit den von der Depotbank vorgesehenen formellen Vorgaben für die Erteilung von Anweisungen zu erklären. Sie wird mit rechtzeitiger Umbuchung der innerhalb der Annahmefrist Eingereichten MARNA-Aktien (wie unter Ziffer 11.2 definiert) in die ISIN DE000A3EX2T5 (WKN A3EX2T) bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Clearstream“), wirksam.</p> <p>Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Umbuchung der während der Annahmefrist Eingereichten MARNA-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.</p>
Annahmefrist:	Die Annahmefrist für das Angebot beginnt am 24. Januar 2024 und endet am 21. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ). Die Annahmefrist kann nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziffer 4.3) verlängert werden.
Bedingungen:	Dieses Angebot unterliegt keinen Bedingungen

Abwicklung:	Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug-um-Zug gegen Übertragung der Eingereichten MARNA-Aktien auf das Konto der für die Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG mit dem Zweck, den Übergang des Eigentumes an den Eingereichten MARNA-Aktien auf die Bieterin 2 herbeizuführen. Die Zahlung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.
Kosten der Annahme:	Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende in- oder ausländische Steuern, Kosten, Gebühren und Spesen der Depotbanken sowie andere Gebühren und Kosten sind von den MARNA-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterinnen zahlen den Depotbanken für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
Börsenhandel:	Ein Handel mit während der Annahmefrist Eingereichten MARNA-Aktien ist nicht vorgesehen.
ISIN:	MARNA-Aktien: ISIN DE000A0H1GY2 WKN A0H1GY Eingereichte MARNA-Aktien (wie in Ziffer 11.2 definiert): ISIN DE000A3EX2T5 / WKN A3EX2T
Veröffentlichungen:	Die Bieterinnen werden diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG am 24. Januar 2024 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter https://www.technologycenter-holding.de unter der Rubrik <i>Investor Relations</i> sowie (ii) Bereithaltung bei der Abwicklungsstelle, mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 502, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen. Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und die

	<p>Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, werden die Bieterinnen am 24. Januar 2024 im Bundesanzeiger veröffentlichen.</p> <p>Die Veröffentlichungen der Bieterinnen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG sowie alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse https://www.technologycenter-holding.de unter der Rubrik <i>Investor Relations</i> sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.</p>
Rücktrittsrechte	<p>MARNA-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen die gesetzliche Rücktrittsrechte zu (vgl. Ziffer 15).</p>

4. Angebot

4.1 *Gegenstand*

Die Bieterinnen bieten hiermit allen MARNA-Aktionären an, sämtliche nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehaltenen MARNA-Aktien (ISIN DE000A0H1GY2 / WKN A0H1GY) samt allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots zugehörigen Rechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden, zu einem Kaufpreis („**Angebotsgegenleistung**“) von

EUR 3,00 je MARNA-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Soweit sich die Angebotsgegenleistung aufgrund nachträglicher Änderungen des Vorerwerbspreises (wie in Ziffer 5.8 definiert) – etwa durch zu leistende Nebenleistungen (wie in Ziffer 5.8 definiert) – oder durch die Sach- oder Barkapitalerhöhung (wie in Ziffern 9.1 sowie 9.5.1 definiert und dargestellt) erhöht, werden die Bieterinnen dies unverzüglich im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen und den Unterschiedsbetrag den MARNA-Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, zur Verfügung stellen.

Dieses Angebot ist Folge des durch die Bieterin 1 am 4. Dezember 2023 und durch die Bieterin 2 am 12. Januar 2024 erfolgten Erwerbs der Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft und somit ein Pflichtangebot nach Abschnitt 5 des WpÜG. Mit diesem Angebot erfüllen die Bieterinnen zugleich die

Pflichten der Weiteren Kontrollerwerber zur Abgabe eines Pflichtangebots an die MARNA-Aktionäre, wie bereits unter Ziffer 1.2 erläutert.

Die Angebotsgegenleistung je MARNA-Aktie umfasst alle Rechte, insbesondere das Recht auf Dividenden, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit den MARNA-Aktien verbunden sind.

4.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 24. Januar 2024. Sie endet voraussichtlich am

21. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots kann nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3 verlängert werden.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe von Ziffer 4.3, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4.3 Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterinnen können gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist - also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 21. Februar 2024, 24:00 Uhr (MEZ) bis zum Ablauf des 20. Februar 2024 - das Angebot ändern.

Wenn eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen und endet dann am 6. März 2024, 24:00 Uhr (MEZ). Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Angebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird innerhalb der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG von einem Dritten abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des konkurrierenden Angebots abläuft. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.

Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so beträgt die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe, unbeschadet einer Verlängerung der Annahmefrist aufgrund einer Änderung des Angebots in den letzten zwei Wochen vor

Ablauf der Annahmefrist oder eines konkurrierenden Angebots, bis zum 3. April 2024, 24:00 Uhr (MEZ).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 verwiesen.

Die Bieterinnen werden jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend den Ausführungen in Ziffer 19 veröffentlichen.

4.4 Entschädigung gemäß § 39 i. V. m. § 33b WpÜG

Gemäß § 39 i. V. m. § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der Zielgesellschaft sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor, so dass die Bieterinnen auch nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs dieser Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet sind.

4.5 Andienungsrecht

Sofern die Bieterinnen nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausstehenden MARNA-Aktien halten, haben MARNA-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht, von den Bieterinnen zu verlangen, dass diese ihre MARNA-Aktien erwerben. Die Einzelheiten dieses Andienungsrechts (wie in Ziffer 16.5 definiert) werden in Ziffer 16.5 beschrieben.

5. Beschreibung der Bieterin 1

5.1 Grundlagen

Die Bieterin 1 ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15352 PI.

5.2 Kapitalstruktur

Ausweislich des im Handelsregister hinterlegten Gesellschaftsvertrags vom 27. Juli 2023 beträgt das Stammkapital der Bieterin 1 EUR 35.000,00. Gemäß der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste vom 28. Juli 2023 ist das Stammkapital eingeteilt in 35.000 Geschäftsanteile (lfd. Nummern 1 bis 35.000) mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil. Die Bieterin 1 hält keine eigenen Anteile.

5.3 Geschäftstätigkeit der Bieterin 1

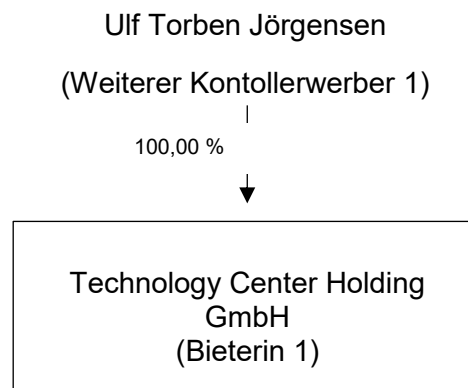
Die Bieterin 1 ist eine in 2020 neu gegründete Holding deren Unternehmensgegenstand der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen der Verwaltung eigenen Vermögens ist.

5.4 Organe

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bieterin 1 obliegt ihrem alleinigen Geschäftsführer, dem Weiteren Kontrollerwerber 1, Herrn Ulf Torben Jörgensen.

5.5 Gesellschafterstruktur der Bieterin 1

Der Weitere Kontrollerwerber 1, Herr Ulf Torben Jörgensen, hält 100,00 % der Geschäftsanteile der Bieterin.



5.6 Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber 1 als unmittelbarer Alleingesellschafter und Geschäftsführer die Bieterin 1 und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin 1 handelnde Person. Zu diesem Zeitpunkt sind zudem

- die H2 Core Services GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15392 PI,
- die TC-Hydraulik Verwaltungs GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 9491 PI, sowie
- die TC-Hydraulik Fluid Connectors GmbH & Co. KG mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRA 6491 PI,

Tochterunternehmen der Bieterin 1 und die TC-Hydraulik GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 485 ME, ein weiteres Tochterunternehmen des Weiteren Kontrollerwerbers 1; sie gelten daher

gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin 1 und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Aufgrund der zwischen den Bieterinnen bestehenden Poolvereinbarung vom 12. Januar 2024 (vgl. Ziffer 8.2) ist die Bieterin 2 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ebenfalls eine mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Person.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.7 *MARNA-Aktien, die von der Bieterin 1 oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind*

Die Bieterin 1 hält derzeit unmittelbar 452.000 MARNA-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 30,12 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien werden dem Weiteren Kontrollerwerber 1 nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin 2 hält derzeit unmittelbar 1.000 MARNA-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 0,07 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Der Bieterin 1 sowie dem Weiteren Kontrollerwerber 1 werden die Stimmrechte aus den von der Bieterin 2 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Kommt ein Beschluss aus zeitlichen Gründen nicht zustande, stimmt der Poolsprecher auf der Grundlage der ihm in der Poolvereinbarung eingeräumten Vollmacht nach pflichtgemäßem Ermessen ab (vgl. Ziffer 8.2). Dem Weiteren Kontrollerwerber 1, der zum Poolsprecher bestimmt wurde, werden daher die Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 und der Bieterin 2 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien darüber hinaus gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 1 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen MARNA-Aktien oder Stimmrechte aus MARNA-Aktien und werden ihnen keine Stimmrechte aus MARNA-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Weder die Bieterin 1 noch mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß §§ 38, 39 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) im Hinblick auf MARNA-Aktien.

5.8 *Angaben zu Wertpapiergeschäften*

Die Bieterin 1 hat am 4. Dezember 2023 einen Kaufvertrag („**Vorerwerbsvertrag**“) mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg („**Veräußerer**“) über den Erwerb von 452.000 MARNA-Aktien (die „**Verkauften Aktien**“, entsprechend

einem Anteil in Höhe von 30,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) zu den nachfolgend dargestellten Konditionen geschlossen:

- Der Kaufpreis je Verkaufter Aktie beträgt EUR 3,00. Er ist spätestens zwei Wochen nach Eintragung der Sachkapitalerhöhung (wie in Ziffer 9.1 definiert) im Handelsregister der Zielgesellschaft, spätestens aber am 30. April 2024 fällig (der „**Fälligkeitstag**“) und ab dem 1. Mai 2024 bis zu seiner vollständigen Zahlung mit 2 % p.a. zu verzinsen.
- Der Kaufpreis kann sich zum Fälligkeitstag ändern. Zu diesem Zweck wird die Bewertung für die Verkauften Aktien und 568.309 zunächst beim Veräußerer verbleibenden MARNA-Aktien (die „**Verbleibenden Aktien**“) zum Fälligkeitstag insgesamt berücksichtigt und der vorläufige Kaufpreis wie folgt angepasst (der angepasste Kaufpreis der „**finale Kaufpreis**“):

Wertzuwächse der Verbleibenden Aktien zum Fälligkeitstag reduzieren den vorläufigen Kaufpreis, soweit der gewichtete Durchschnittskurs der MARNA-Aktien innerhalb der letzten 30 Tage an allen Börsen und elektronischen Handelssystem vor dem Fälligkeitstag (der „**VWAP**“) über EUR 3,00 liegt, anderenfalls entspricht der finale Kaufpreis dem vorläufigen Kaufpreis.

Liegt der VWAP über EUR 3,00 oder hat der Veräußerer im Zeitraum vom Abschluss des Kaufvertrags bis zum Tag der Fälligkeit des Kaufpreises einzelne oder alle der Verbleibenden Aktien veräußert oder eine wirtschaftlich vergleichbare Maßnahme umgesetzt, bei denen eine Gegenleistung von mehr als EUR 3,00 vereinbart wurde (solche Gegenleistungen zusammen die „**Veräußerungspreise**“), entspricht der finale Kaufpreis EUR 1.356.000,00 abzüglich des Betrags, um den die Summe der Veräußerungspreise das Produkt aus (i) der Anzahl der Verbleibenden Aktien, für die die Veräußerungspreise geleistet wurden, und (ii) dem Faktor drei übersteigt, abzüglich des Betrags, um den der VWAP über EUR 3,00 Euro liegt, multipliziert mit der Differenz zwischen 568.309 und der Anzahl der Verbleibenden Aktien, für die die Veräußerungspreise geleistet wurden. Ist der so errechnete Kaufpreis kleiner als EUR 500.000,00, entspricht der finale Kaufpreis diesem Betrag.

Der finale Kaufpreis ist in Höhe von EUR 500.000,00 in bar zu leisten. Einen etwaigen über diesen Betrag hinausgehenden Teil des finalen Kaufpreises kann die Bieterin 1 aufgrund einer bis zum Ablauf des 30. April 2024 abzugebenden Erklärung unbar mit MARNA-Aktien leisten, wobei deren Wert für diese Zwecke auf EUR 3,20 festgelegt wird (die „**Put-Option**“). Die Ausübung und Annahme der Put-Option steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Sachkapitalerhöhung (wie in Ziffer 9.1 definiert) im Handelsregister der Zielgesellschaft.

Soweit der finale Kaufpreis die Angebotsgegenleistung überschreitet, werden die Bieterinnen dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere

§ 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen (vgl. bereits Ziffer 4.1).

- Zur Sicherung des Kaufpreisanspruchs des Veräußerers einschließlich Zinsen hat die Bieterin 1 diesem sämtliche Verkaufte Aktien verpfändet. Die Pfandreife tritt mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist zur Fälligkeit der Kaufpreiszahlung ein. Bis zum Eintritt der Pfandreife obliegt es der Bieterin 1, die Rechte aus den Verkaufte Aktien auszuüben und etwaige Dividendenzahlungen einzuziehen. Jedoch erfasst die Verpfändung auch die Ansprüche auf Auszahlung von Dividenden und sonstige Gewinnbezugsrechte. Der Veräußerer ist nach Eintritt der Pfandreife berechtigt, die Sicherheit mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen zu verwerten, ohne dass es eines dinglichen Titels bedarf, und die entsprechenden MARNA-Aktien über die Börse zu verkaufen oder zum volumengewichteten Durchschnittskurs der vergangenen zehn Börsentage am Handelsplatz mit dem größten Handelsvolumen in dieser Zeit (wobei ein etwaiger XETRA-Handel in diesem Zusammenhang als eigener ‚Handelsplatz‘ gilt) außerbörslich zu verkaufen oder selbst zu übernehmen.
- Der Veräußerer hat sich verpflichtet, von den Verbleibenden Aktien 450.151 Stück nicht im Rahmen dieses Angebots an die Bieterin 1 zu veräußern und zu gewährleisten, dass diese Aktien auch nicht an einen Dritten übertragen werden, der sie im Rahmen dieses Angebots an die Bieterin 1 veräußert (vgl. Ziffer 13.3.1).
- Die Bieterin 1 hat sich verpflichtet,
 - sämtliche ihr rechtlich möglichen und zumutbaren Handlungen vorzunehmen, eine (positive) Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die Sachkapitalerhöhung (wie in Ziffer 9.1 definiert) herbeizuführen und – eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt – sämtliche von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit dem Sitz in Heide im Rahmen der Sachkapitalerhöhung in die Zielgesellschaft einzubringen, sowie
 - in einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft einem Beschlussvorschlag der Verwaltung über die Zustimmung zu einem Vertrag zwischen der Zielgesellschaft und dem Veräußerer oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen mit ihren sämtlichen MARNA-Aktien, mindestens den Verkaufte Aktien, und den dazugehörigen Stimmrechten zuzustimmen, mit dem die Zielgesellschaft alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögensgegenstände an den Veräußerer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen veräußert.
- Die in Folge des Abschlusses und der Durchführung des Kaufvertrags entstehenden Übertragungskosten, einschließlich etwaiger Verkehrssteuern, trägt die Bieterin 1 (zusammen mit etwaigen ab dem 1. Mai 2024 zu leistenden

Zinsen die „**Nebenleistungen**“, die Nebenleistungen und der finale Kaufpreis zusammen der „**Vorerwerbspreis**“). Soweit sich die Angebotsgegenleistung aufgrund von Nebenleistungen erhöht, werden die Bieterinnen dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen (vgl. bereits Ziffer 4.1).

Der Xetra-Schlusskurs der MARNA-Aktien am 1. Dezember 2023, dem letzten Schlusskurs vor dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin 1, betrug EUR 2,08 sowie der Xetra-Schlusskurs der MARNA-Aktien am 4. Dezember 2023, dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin 1, EUR 2,94 (Quelle jeweils: Börse Frankfurt). Zudem wird der Xetra-Schlusskurs der MARNA-Aktien am Tag der Gewährung der Put-Option, also bei Ausübung der Put-Option, bewertet werden, soweit die Put-Option tatsächlich ausgeübt wird.

Darüber hinaus haben mit Ausnahme der in Ziffer 6.8 dargestellten Vorgänge weder die Bieterin 1 noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 4. Dezember 2023 und bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage MARNA-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von MARNA-Aktien verlangt werden kann.

5.9 Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft

Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft von EUR 1.500.500,00 um EUR 10.000.000,00 auf EUR 11.500.500,00 durch Ausgabe von 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen (vgl. Ziffer 9.1) sowie eine begleitende Barkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 4,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 1.500.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Bareinlagen (vgl. Ziffer 9.5.1) beschließt. Der Bezugspreis zum Bezug der neuen Aktien aus dieser Barkapitalerhöhung wird vom Vorstand der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden.

Die Bieterin 1 beabsichtigt, ihr im Rahmen der Sachkapitalerhöhung (wie unter Ziffer 9.1 definiert) unmittelbar eingeräumte Bezugsrechte auszuüben. Ihr im Rahmen der Barkapitalerhöhung (wie unter Ziffer 9.5.1 definiert) unmittelbar eingeräumte Bezugsrechte beabsichtigt die Bieterin 1 hingegen nicht auszuüben.

5.10 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin 1 und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere MARNA-Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich

zu erwerben. Im Falle eines entsprechenden Erwerbs oder des Abschlusses einer entsprechenden Erwerbsvereinbarung wird die Bieterin 1 dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen MARNA-Aktien im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen.

6. Beschreibung der Bieterin 2

6.1 Grundlagen

Die Bieterin 2 ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361.

6.2 Kapitalstruktur

6.2.1 Grundkapital

Ausweislich der im Handelsregister hinterlegten Satzung vom 28. Juli 2022 beträgt das Grundkapital der Bieterin 2 EUR 27.195.000,00, eingeteilt in 27.195.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die Bieterin 2 hält keine eigenen Anteile.

6.2.2 Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss vom 28. Juli 2022 hat die Hauptversammlung der Bieterin 2 deren Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juli 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 13.500.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022, § 4 Abs. 5 der Satzung). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand der Bieterin 2 ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen, insbesondere (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wahrt, (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhaber bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde, (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des

Bezugsverhältnisses entstehen, sowie (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

6.2.3 Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital WSV 2021

Das Grundkapital der Bieterin 2 ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung um bis zu EUR 9.240.520,00 durch Ausgabe von bis zu 9.240.520 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital WSV 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 5. Mai 2026 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital WSV 2021 zu bedienen, oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 5. Mai 2026 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Bieterin 2 sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital WSV 2021 zu bedienen.

Bedingtes Kapital AOP 2021

Das Grundkapital der Gesellschaft der Bieterin 2 ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung um EUR 2.310.130,00 durch Ausgabe von bis zu 2.310.130 auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital AOP 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 gemäß Tagesordnungspunkt 5 lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug der Aktien Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag, der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 6. Mai 2021 gemäß Tagesordnungspunkt 5 lit. a) als Ausübungspreis festgelegt worden ist. Die neuen Aktien sind für jedes Geschäftsjahr gewinnberechtigt, für das die ordentliche Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen hat. Der Vorstand der Bieterin 2 ist ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

6.3 Geschäftstätigkeit der Bieterin 2

Die Bieterin 2 fungiert als operative Holding der Enapter-Gruppe und ist eine Management- und Beteiligungsgesellschaft im Bereich erneuerbarer Energie mit dem Schwerpunkt im Bereich Wasserstoff/Elektrolyse. Die Enapter-Gruppe besteht neben der Bieterin 2 aus ihren Tochtergesellschaften Enapter S.r.l. mit Sitz in Crespina Lorenzana (Pisa)/Italien (seit 1. Dezember 2020), Enapter GmbH mit Sitz in Berlin, Enapter Immobilien GmbH mit Sitz in Saerbeck, Enapter (Thailand) Co. Ltd., mit Sitz in Bangkok/Thailand und der OOO Enapter (auch firmierend unter ihrer englischsprachigen Firmierung als Enapter LLC), mit Sitz in St. Petersburg/Russland. Sie ist in der Forschung und Entwicklung im Bereich von Wasserstoffsystemen mit Schwerpunkt Elektrolyse, Projektmanagement in Renewable Energy Systems und Smart-Grid Technology, Softwareentwicklung für Smart Grid, Smart Energy und Industrie 4.0 und Internet of Things (IoT) sowie in der Herstellung und Produktion von, der Konzeption von, der Planung von, dem Handel mit sowie dem Weitervertrieb von Elektrolyseuren und ähnlichen Produkten und damit zusammenhängender Software und Steuersysteme tätig. Konkret entwickelt und fertigt die Enapter-Gruppe Elektrolyseure (Vorrichtungen, die Elektrizität verwenden, um Wasser durch eine elektrochemische Reaktion in Wasserstoff und Sauerstoff zu spalten) auf Basis der Anionen-Austausch-Membran-Technologie („AEM“). Diese Elektrolyseure erzeugen direkt aus Wasser und Strom komprimierten Wasserstoff mit einem Druck von 35 bar und einem hohen Reinheitsgrad. Die Hauptanwendungsbereiche dieser Produkte sind die Stromspeicherung (Wohnhäuser und Industriegebäude), die wissenschaftliche Nutzung, die Herstellung von Synthese-Gas oder Methan (Power-to-Gas), die Mobilität sowie die industrielle Nutzung.

6.4 Organe

Die Führungsgremien der Bieterin 2 sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

6.4.1 Vorstand

Der Vorstand der Bieterin 2 besteht aus Herrn Gerrit Kaufhold und Herrn Dr. Jürgen Laakmann.

6.4.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Bieterin 2 besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Armin Steiner,
- Ragnar Kruse und
- Prof. Dr.-Ing. Christof Wetter
- Oswald Werle (Amtsniederlegung zum 31.01.2024)

6.5 Aktionärsstruktur der Bieterin 2

Der Weitere Kontrollerwerber 2, die BluGreen Company Limited, hält 65,14 % der Aktien der Bieterin 2. Die Aktionärsstruktur der Bieterin 2 stellt sich im Detail wie folgt dar:

	Aktien	Aktien
	(Stück)	(in %)
BluGreen Company Limited ¹	17.714.646	65,14
Sergei Storozhenko ²	1.121.702	4,12
Svelland Global Trading Master Fund Limited ³	1.362.288	5,01
Johnson Matthey Investments Limited ⁴	1.052.631	3,87
Morgan Stanley & Co. International plc ⁵	825.809	3,04
Sonstige Aktionäre	5.117.924	18,82
Gesamt	27.195.000	100 %

6.6 Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber 2 aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung (vgl. Ziffer 1.2) die Bieterin 2 und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin 2 handelnde Person. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrscht der Weitere Kontrollerwerber 3 aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung (vgl. Ziffer 1.2) den Weiteren Kontrollerwerber 3 und damit mittelbar die Bieterin 2 und gilt daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Bieterin 2 handelnde Person. Zu diesem Zeitpunkt sind zudem

- Enapter S.r.l. mit dem Sitz in Crespina Lorenzana (Pisa)/Italien,
- Enapter GmbH mit dem Sitz in Berlin,
- Enapter Immobilien GmbH mit dem Sitz in Saerbeck,

¹ BluGreen Company Limited, Hongkong, ist im mehrheitlichen Besitz von Herrn Sebastian-Justus Schmidt, dem Weiteren Kontrollerwerber 3.

² Herr Storozhenko hat der Bieterin 2 freiwillig mitgeteilt, dass er derzeit 1.121.702 Aktien hält.

³ Gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 28. Dezember 2023 hält Svelland Global Trading Master Fund Limited 1.362.288 Aktien, die Mirabella Financial Services LLP zugerechnet werden.

⁴ Gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 25. Mai 2022 hält Johnson Matthey Investments Limited 1.052.631 Aktien, die Johnson Matthey plc zugerechnet werden.

⁵ Gemäß Stimmrechtsmitteilung vom 20. Dezember 2023 hält Morgan Stanley & Co. International plc unmittelbar 825.809 Aktien, die Morgan Stanley zugerechnet werden.

- OOO Enapter (auch firmierend unter ihrer englischsprachigen Firmierung als Enapter LLC) mit dem Sitz in St. Petersburg/Russland
- Enapter (Thailand) Co. Ltd. mit dem Sitz in Bangkok/Thailand

Tochterunternehmen der Bieterin 2 und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin 2 und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Aufgrund der zwischen den Bieterinnen bestehenden Poolvereinbarung vom 12. Januar 2024 (vgl. Ziffer 8.2) ist die Bieterin 1 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ebenfalls eine mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Person.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.7 *MARNA-Aktien, die von der Bieterin 2 oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, die diesen Personen zuzurechnen sind*

Die Bieterin 2 hält derzeit unmittelbar 1.000 MARNA-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 0,07 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin 2 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien werden dem Weiteren Kontrollerwerber 2 und dem Weiteren Kontrollerwerber 3 jeweils nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Die Bieterin 1 hält derzeit unmittelbar 452.000 MARNA-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von 30,12 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Der Bieterin 2 sowie dem Weiteren Kontrollerwerber 2 und dem Weiteren Kontrollerwerber 3 werden die Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 2 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen MARNA-Aktien oder Stimmrechte aus MARNA-Aktien und werden ihnen keine Stimmrechte aus MARNA-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Weder die Bieterin 2 noch mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß §§ 38, 39 WpHG im Hinblick auf MARNA-Aktien.

6.8 *Angaben zu Wertpapiergeschäften*

Die Bieterin 2 hat am 10. Januar 2024 über die Börse 1.000 MARNA-Aktien, entsprechend einem Anteil in Höhe von 0,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft, erworben. Der Kaufpreis betrug EUR 3,00 je Aktie.

Darüber hinaus haben mit Ausnahme der in Ziffer 5.8 dargestellten Vorgänge weder die Bieterin 2 noch eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 12./15. Januar 2024 und bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage MARNA-Aktien erworben oder Vereinbarungen geschlossen, auf Grund derer die Übereignung von MARNA-Aktien verlangt werden kann.

6.9 Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin 2 und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen behalten sich vor, weitere MARNA-Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Im Falle eines entsprechenden Erwerbs oder des Abschlusses einer entsprechenden Erwerbsvereinbarung wird die Bieterin 2 dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen MARNA-Aktien im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen.

6.10 Kapitalmaßnahmen bei der Zielgesellschaft

Die Bieterin 2 beabsichtigt, ihr im Rahmen der Sachkapitalerhöhung (wie unter Ziffer 9.1 definiert) unmittelbar eingeräumte Bezugsrechte auszuüben. Ihr im Rahmen der Barkapitalerhöhung (wie unter Ziffer 9.5.1 definiert) unmittelbar eingeräumte Bezugsrechte beabsichtigt die Bieterin 2 hingegen nicht auszuüben.

7. Beschreibung der Zielgesellschaft

7.1 Grundlagen

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733526. Gemäß der geltenden Satzung der Zielgesellschaft vom 8. August 2023 existieren außer den in Ziffer 7.3 beschriebenen Aktien keine anderen Arten von Aktien der Zielgesellschaft.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Zielgesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Sie ist weiterhin berechtigt, ihr eigenes Vermögen zu verwalten sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die Aktien der Zielgesellschaft werden im regulierten Markt der Börse Hamburg gehandelt.

7.2 Jüngste Entwicklungen

Der Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft war 2017 noch der Erwerb, der Betrieb und die Veräußerung von Seeschiffen, einschließlich des Abschlusses von Charterverträgen und Derivaten sowie der Erwerb und die Verwaltung von in- und ausländischen Beteiligungen und Finanzanlagen, insbesondere im Bereich der Schifffahrt, im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Ausweislich der Pflichtangebotsunterlage der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vom 27. April 2018 hat die Zielgesellschaft im Jahr 2017 sämtliche ihrer Schiffe veräußert. Sodann befand sich die Zielgesellschaft in einer Phase der Neuorientierung, die weitaus meisten Tochterunternehmen der Zielgesellschaft befanden sich in der Liquidation. Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ist als einziges Tochterunternehmen die MARE Containerschiff Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 99922, verblieben. Auch diese Gesellschaft ist ausweislich des Handelsregisters (Eintragungen vom 6. Februar 2018 und 7. August 2023) aufgelöst.

Am 16. November 2017 wurde der damalige Alleinvorstand Herr Ole Daus-Petersen mit sofortiger Wirkung abberufen. Für ihn wurde der damalige Prokurist der Zielgesellschaft Herr Bernd Raddatz zum alleinigen Vorstandsmitglied bestellt. Nachdem eine Vereinbarung zwischen der Zielgesellschaft und Investoren im Jahr 2017 nicht zustande kam, beteiligten sich die Ernst Russ AG und die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit jeweils über 20 % an der Zielgesellschaft. Die Ernst Russ AG und die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verfolgten jedoch unterschiedliche Konzepte mit der Zielgesellschaft. Schließlich veräußerte die Ernst Russ AG ihre Aktien an der Zielgesellschaft an die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft. Die Zielgesellschaft kommunizierte, dass sie zur Neuausrichtung ihrer Geschäftstätigkeit auf einen strategischen Investor angewiesen sei.

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat am 5. Juni 2018 die Änderung der Firma in die heutige Firma und des Unternehmensgegenstandes in den heutigen Unternehmensgegenstand sowie die Herabsetzung des Grundkapitals von seinerzeit EUR 28.509.500,00 auf EUR 1.500.500,00 beschlossen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. April 2019 wurde zudem der Sitz der Zielgesellschaft von Hamburg nach Heidelberg verlegt.

Am 4. Dezember 2023 schloss die Zielgesellschaft einen Tausch- und Abtretungsvertrag mit der Deutsche Balaton AG ab, der dazu führt, dass die Zielgesellschaft ihr gesamtes Gesellschaftsvermögen gegen 98.360 Aktien der Bieterin 2 tauscht. Das zu übertragende Vermögen der Zielgesellschaft umfasst eine Inhaberschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 800.000,00 sowie darauf entfallende und ausstehende Zinsforderungen in Höhe von EUR 44.747,26. Zudem beinhaltet es 2.000 Stück auf den Namen lautender Stückaktion der Vita 34 AG, Leipzig, ISIN DE000A0BL849 sowie 2.800 Stück auf den Inhaber lautender Stückaktien der NFON AG, München, ISIN DE000A0N4N52 und 5.280 Stück auf den Inhaber lautender Stückaktien der tubesolar AG, Bayreuth, ISIN DE000A2PXQD4. Die

Nachgenehmigung des Vertrages sieht der Vorstand der Zielgesellschaft für die nächste Hauptversammlung der Zielgesellschaft vor.

Ebenfalls am 4. Dezember 2023 sowie mit weiterer Ad hoc Mitteilung vom 15. Januar 2024 hat die Zielgesellschaft die geplanten Kapitalmaßnahmen in Form der unter Ziffer 9.1 dargestellten Sachkapitalerhöhung sowie der unter Ziffer 9.5.1 dargestellten Barkapitalerhöhung bekanntgegeben.

Mit Ad hoc Mitteilung vom 18. Januar 2024 hat die Zielgesellschaft ihr vorläufiges Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht und dabei den eingetretenen hälftigen Verlust des bilanziellen Grundkapitals bekanntgemacht. Daher wird der Vorstand der Zielgesellschaft der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Februar 2024, wie in der Einladung zu dieser am 18. Januar 2024 bekanntgemacht, den Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG anzeigen. Die in derselben Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagenden Kapitalmaßnahmen, wie unter Ziffer 9.1 und 9.5 dargestellt, stellen dabei nach den Ausführungen in der Einladung zur Hauptversammlung ein geeignetes Mittel dar, um den anzuzeigenden Verlust auszugleichen.

7.3 Kapitalstruktur

7.3.1 Grundkapital

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Zielgesellschaft beläuft sich auf EUR 1.500.500,00 und ist eingeteilt in 1.500.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

7.3.2 Genehmigtes Kapital

Gegenwärtig verfügt die Zielgesellschaft über kein genehmigtes Kapital, da die in der Satzung und im Handelsregister ausgewiesene Ermächtigung am 5. Juni 2023 ausgelaufen ist.

7.3.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung um bis zu EUR 750.250,00 durch Ausgabe von bis zu 750.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. Juni 2018 bis zum 5. Juni 2023 von der Zielgesellschaft oder unter der Leitung der Zielgesellschaft stehenden Konzernunternehmen begeben wurden, soweit die Ausgabe gegen bar und nicht

gegen Sachleistung erfolgt. Sie wird nur insoweit durchgeführt, als von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Options- oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Entsprechende Schuldverschreibungen wurden nicht ausgegeben, so dass aus dem Bedingten Kapital 2018 keine Aktien mehr entstehen können.

7.3.4 Ausgabe von Schuldverschreibungen

Die Zielgesellschaft hat derzeit keine Schuldverschreibungen und/oder Aktienoptionen emittiert.

7.4 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

7.4.1 Geschäftstätigkeit

Ausweislich des Halbjahresfinanzberichts der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2023 (vgl. dazu Ziffer 2.2, „**Halbjahresfinanzbericht**“) ist diese eine Beteiligungsgesellschaft, deren Fokus auf börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen mit einem guten Chance-/Risiko-Verhältnis liegt, während parallel nach Investitionsmöglichkeiten für ein operatives Geschäft mit gutem Chance-/Risiko-Profil Ausschau gehalten wird. Danach sind aber auch weltweite Investments oder Investments in nicht-börsennotierte Unternehmen oder Finanzinstrumente denkbar. Investments erfolgen gemäß dem Halbjahresfinanzberichts aufgrund der Bewertung des Chance-/Risiko-Profiles durch die Zielgesellschaft, wobei neben finanziellen Indikatoren bei der Beurteilung von Beteiligungsmöglichkeiten auch nicht messbare Faktoren, wie z.B. Einschätzungen des Managements oder die Geschäftsidee eine Rolle spielen. Die Zielgesellschaft hat danach bei den Investments grundsätzlich keinen Fokus auf bestimmte Branchen oder Geografien.

Nach dem Halbjahresfinanzbericht hatte die Zielgesellschaft am 25. Juli 2022 eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht, dass mit der BD Vermögensverwaltungs GmbH ein Term Sheet über die Einbringung der ihr gehörenden FL1 Holding GmbH im Wege einer Sachkapitalerhöhung unterzeichnet wurde. Die FL1 Holding GmbH hat danach ihrerseits einen Kaufvertrag bezüglich der Übernahme der Flisom AG – ein Entwickler und Hersteller von Photovoltaik-Dünnschichtsolarzellen in der Nähe von Zürich, Schweiz – unterzeichnet.

Weiter hatte die Zielgesellschaft ausweislich des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2023 mit Mitteilung vom 20. April 2023 bekanntgegeben, dass die Flisom AG zur weiteren Sicherstellung der Finanzierung des operativen Geschäftes ihre Pilot-Produktionsanlage in der Schweiz nebst zugehörigen Nutzungsrechten an dem geistigen Eigentum an die Ascent Solar Technologies, Inc., USA, verkauft hat, während die 2020 in Betrieb genommene hochmoderne 40MW Produktionsanlage in Kecskemét, Ungarn (rund 80 % der Produktionskapazität), sich nach wie vor im Eigentum der Flisom AG befand. Diese beabsichtigte die Zielgesellschaft weiterhin zu

übernehmen, wobei die angedachte Transaktion noch unter verschiedenen Bedingungen stand und daher mit hoher Unsicherheit behaftet war.

Zur Unterstützung der potentiellen Transaktion hatte die Zielgesellschaft gemäß Halbjahresfinanzbericht im Juli 2022 besicherte Anleihen der FL1 Holding GmbH gezeichnet, die zum Zeitpunkt des Halbjahresfinanzberichts noch ausständig waren.

Wie dem Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2023 weiter zu entnehmen ist, hat sich der Vorstand der Zielgesellschaft am 21. Juni 2023 entschlossen, die Transaktion nicht mehr weiterzuverfolgen, da verschiedene Bedingungen für deren Umsetzung nicht eingetreten waren. Der Vorstand beabsichtigt danach daher, die Zielgesellschaft vorerst weiter als „Börsenmantel“ auf der Suche nach interessantem operativem Geschäft fortzuführen.

Die Zielgesellschaft beschäftigte 2022 nach ihren Angaben im Halbjahresfinanzberichts der Zielgesellschaft zum 30. Juni 2023 (vgl. dazu Ziffer 2.2) zwei Mitarbeiter in Teilzeit.

7.4.2 Bilanzsumme und Endergebnis

Alle Finanzangaben betreffend die Zielgesellschaft in dieser Angebotsunterlage sind dem Halbjahresfinanzbericht entnommen. Der Halbjahresfinanzbericht wurde nicht geprüft und auch nicht einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Gemäß dem Halbjahresfinanzbericht hat die Zielgesellschaft den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 mit einem Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR - 68.913,15 geschlossen. Im selben Zeitraum des vorangegangenen Jahres betrug das Ergebnis nach Steuern EUR - 31.234,46.

Das Eigenkapital betrug zum 30. Juni 2023 EUR 784.583,50 im Vergleich zu EUR 853.496,65 zum 31. Dezember 2022.

Die Bilanzsumme der Zielgesellschaft hat sich von EUR 947.995,57 (zum 31. Dezember 2022) auf EUR 928.402,92 (zum 30. Juni 2023) reduziert.

7.5 Organe der MARNA Beteiligungen AG

Die Führungsgremien der Zielgesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

7.5.1 Vorstand

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus Herrn Hansjörg Plaggemars sowie dem Weitere Kontrollerwerber 1, Herrn Ulf Torben Jörgensen.

7.5.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Burkhard Schäfer,
- Prof. Dr. Karin Lergenmüller und
- Mathias Schmid.

7.6 Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Neben der Bieterin 1 sind folgende Personen mit Stimmrechten von über 3 % an der Zielgesellschaft beteiligt:

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hält unmittelbar 568.309 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 37,87 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die durch die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft unmittelbar gehaltenen 568.309 Stimmrechte aus Aktien werden der VV Beteiligungen Aktiengesellschaft, der DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft und Herrn Wilhelm K. T. Zours jeweils gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 3 WpÜG zugerechnet (Quelle: Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch die Zielgesellschaft vom 6. Dezember 2023).

Die BB96 Beteiligungen GmbH hält unmittelbar 68.000 Stimmrechte aus Aktien der Zielgesellschaft, entsprechend einer Beteiligung von rund 4,53 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die durch die BB96 Beteiligungen GmbH unmittelbar gehaltenen 68.000 Stimmrechte aus Aktien werden Herrn Rolf Birkert gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 3 WpÜG zugerechnet (Quelle: Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung durch die Zielgesellschaft vom 28. Januar 2021).

7.7 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Das Tochterunternehmen der Zielgesellschaft, die MARE Containerschiff Verwaltungs GmbH i.L. mit Sitz in Hamburg gilt gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Person. Darüber hinaus existieren keine gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

8. Hintergrund des Angebots

8.1 *Kauf von MARNA-Aktien durch die Bieterinnen*

Die Bieterin 1 hat am 4. Dezember 2023 einen Kaufvertrag mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg über den Erwerb von 452.000 MARNA-Aktien entsprechend einem Anteil in Höhe von 30,12 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von maximal EUR 3,00 je Aktie geschlossen.

Die Bieterin 2 hat am 10. Januar 2024 durch börslichen Erwerb 1.000 MARNA-Aktien entsprechend einem Anteil in Höhe von 0,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 3,00 je Aktie erworben.

8.2 *Erwerb der Kontrolle über die Zielgesellschaft durch die Bieterinnen*

Das Eigentum an den MARNA-Aktien, die vom Kaufvertrag vom 4. Dezember 2023 umfasst waren, wurden am selben Tag auf die Bieterin 1 übertragen. Durch diese Übertragung hat die Bieterin eine Beteiligung in Höhe von 30,12 % des gegenwärtigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erworben.

Die Bieterinnen haben am 12. Januar 2024 eine Poolvereinbarung zum Zwecke der einheitlichen Ausübung von Stimmrechten und der Sicherstellung des Einflusses der Poolmitglieder auf die Geschicke der Zielgesellschaft getroffen. Danach haben sich die Bieterinnen wechselseitig verpflichtet, die Stimmrechte aus sämtlichen aktuell und künftig unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien („**Poolgebundene Aktien**“) bei allen Beschlüssen der Hauptversammlung der Zielgesellschaft sowie gegenüber allen Aktionären, die nicht Poolmitglieder sind, nur noch durch den von den Bieterinnen zu wählenden Poolsprecher oder durch eigene Stimmabgabe einheitlich wahrzunehmen oder sich übereinstimmend der Stimme zu enthalten. Die Bieterinnen entscheiden über das Stimmverhalten des Pools durch Beschluss, wobei je rechnerischem Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 einer MARNA-Aktie eine Stimme gewährt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bezieht sich der Beschluss auf einen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft zu fassenden Beschluss, welcher dort einer qualifizierten Mehrheit oder der Einstimmigkeit bedarf, so gelten die dortigen Mehrheitserfordernisse bezogen auf die jeweils abgegebenen Stimmen. Kommt ein Beschluss aus zeitlichen Gründen nicht zustande, stimmt der Poolsprecher – dies ist derzeit der Weitere Kontrollerwerber 1 – auf der Grundlage der ihm in der Poolvereinbarung eingeräumten Vollmacht nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Den Bieterinnen werden seither die Stimmrechte aus den von ihnen jeweils unmittelbar gehaltenen MARNA-Aktien wechselseitig nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet (vgl. Ziffern 5.7 und 6.7).

Das vorliegende Angebot erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Bieterinnen gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG, an die außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft ein sog. Pflichtangebot abzugeben. Das Angebot erfolgt in

Abstimmung mit den Weiteren Kontrollerwerbern, deren Tochterunternehmen die Bieterinnen sind. Durch das Angebot wird deshalb auch die jeweilige Verpflichtung der Weiteren Kontrollerwerber zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG erfüllt, die daher kein eigenes Pflichtangebot für MARNA-Aktien abgeben werden.

Die Kontrollerlangung dient der Vorbereitung der avisierten strategischen Neuausrichtung der Zielgesellschaft durch Einbringung der H2 Core Systems GmbH mit Sitz in Heide an der die Bieterinnen und der Weitere Kontrollerwerber 2 jeweils beteiligt sind, im Rahmen der unter Ziffer 9.1 dargestellten Sachkapitalerhöhung.

9. Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber

Nachfolgend sind die einheitlichen Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber dargestellt. Die Bieterinnen und die Weiteren Kontrollerwerber haben jeweils keine Absichten, die von den unter dieser Ziffer 9 dargestellten Absichten abweichen.

9.1 *Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft*

Es ist beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft als selbständige Gesellschaft fortbesteht.

Es besteht die Absicht, dass die Geschäftstätigkeit und strategische Ausrichtung der Zielgesellschaft dahingehend geändert wird, dass die Zielgesellschaft künftig (1) über Beteiligungen in den Geschäftsfeldern Konstruktion, Vertrieb, Herstellung und Installation von Anlagen, -baugruppen und -steuerungen, Fluid-Systemen und Energiesystemen tätig ist sowie Dienstleistungen erbringt nebst Handel und Vertrieb von technischen Produkten aller Art mit dem Schwerpunkt Green Energy und Wasserstoff, sowie verwandten Technologien, sowie (2) auch selbst in diesen Geschäftsfeldern tätig werden und mit zusätzlichen Gründungen und einer Buy-and-Build Strategie das globale Wachstum beschleunigen darf. Der beabsichtigte Fokus der Zielgesellschaft liegt dabei technologisch auf der Entwicklung, Fertigung und dem Service an modular konfigurierbaren Komplettanlagen zur Erzeugung, Speicherung und Nutzung von grünem Wasserstoff nebst anderen Speichertechnologien, sowie der Weiternutzung dieser Energieströme. Die Anwendungspakete können danach als Plug-and-Play-Systeme innerhalb kürzester Zeit weltweit an fast jedem Ort zum Einsatz kommen und durch globale Kooperationen, Joint-Ventures und Lizenzierungsmodelle beschleunigt in den Markt gebracht werden. Es ist beabsichtigt, dass Projekte zum nennenswerten Teil durch die Kunden vorab finanziert und bei Bedarf über flexible Projektfinanzierungen von Banken unterstützt werden. Es ist beabsichtigt, in die Erweiterung der Produktionsanlagen sowie, voraussichtlich ab dem Jahr 2026, in die Erweiterung der vorhandenen Produktionsflächen zu investieren. Dividendenzahlungen an die Aktionäre sind nicht beabsichtigt. Es besteht die Absicht, dass eine Kapitalverzinsung über die entsprechende Geschäftsfeldentwicklung und damit gute Kursentwicklung erfolgt.

Dazu ist es beabsichtigt, dass die Bieterinnen ihre Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit dem Sitz in Heide wie auch der Weitere Kontrollerwerber 2 seine und die weitere Mitgesellschafterin World Wide Green Holding mit dem Sitz in Heide ihre Geschäftsanteile an vorgenannter Gesellschaft, in die Zielgesellschaft einbringen. Die Zielgesellschaft hat hierzu zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 28. Februar 2024 eingeladen. In dieser Hauptversammlung der Zielgesellschaft soll eine Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft von EUR 1.500.500,00 um EUR 10.000.000,00 auf EUR 11.500.500,00 durch Ausgabe von 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen beschlossen und nachfolgend durchgeführt werden („**Sachkapitalerhöhung**“). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen und zur Zeichnung der 10.000.000 durch die Sachkapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien, die von Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres an gewinnberechtigt sein sollen, die vorgenannten Gesellschafter der H2 Core Systems GmbH zugelassen werden. Diese sollen auf die 10.000.000 Aktien Sacheinlagen dergestalt erbringen, dass sie ihre Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH auf die Zielgesellschaft übertragen. Die neu geschaffenen Aktien sollen zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 ausgegeben werden, wobei aber in handelsrechtlich zulässiger Weise belegt werden soll, dass die Bewertung der Sacheinlagen Sinne von § 255 Abs. 2 AktG ca. EUR 36,0 Mio. beträgt, so dass die Summe aus Nominalbetrag der zu schaffenden Aktien (EUR 10,0 Mio.) und Zuführung zur Kapitalrücklage ca. EUR 36,0 Mio. beträgt. Die Sachkapitalerhöhung soll bis 30. April 2024 durchgeführt und im Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen sein.

Es ist beabsichtigt, durch die Einbringung der H2 Core Systems GmbH in die Zielgesellschaft dieser zu ermöglichen, an dem wachsenden Markt der Energieversorgung/-speicherung mit grünem Wasserstoff durch Übernahme eines nach Ansicht der Bieterinnen erfolgreichen und in dem jungen Markt doch schon verhältnismäßig gut etablierten Unternehmens zu partizipieren.

Über die geschilderten Absichten, einschließlich der unter Ziffer 9.5 dargestellten beabsichtigten Kapitalmaßnahmen, hinaus haben die Bieterinnen keine Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder der Begründung zukünftiger Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

9.2 *Firma und Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile*

Die Bieterinnen beabsichtigen, eine Änderung der Firma der Zielgesellschaft in H2 Core AG sowie zur Verlegung ihres Satzungssitzes nach Düsseldorf sowie des Sitzes der Unternehmensleitung (Verwaltungssitz) nach Heide herbeizuführen.

Die Bieterinnen haben nicht die Absicht, die Zielgesellschaft zur Verlegung oder Aufgabe der Standorte wesentlicher Unternehmensteile zu verpflichten.

9.3 Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Herr Ulf Torben Jörgensen, der Weitere Kontrollerwerber 1 und Geschäftsführer der Bieterin 1, ist mit Wirkung zum 1. Januar 2024 als weiteres Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft bestellt worden. Die Bieterinnen beabsichtigen, mit dem Vorstand der Zielgesellschaft weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Vorstand der Zielgesellschaft soll das Unternehmen auch nach der Abwicklung des Angebots im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben unabhängig und in eigener Verantwortung leiten.

Bezüglich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigen die Bieterinnen, sich unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts und der Geltung der organschaftlichen Treuepflichten nach besten Kräften zu bemühen, diesen so schnell wie möglich während oder im Anschluss an die Abwicklung des Angebots wie folgt neu zu besetzen:

- Herr Gerrit Kaufhold (Mitglied des Vorstands der Bieterin 2),
- Dr. Jürgen Laakmann (Mitglied des Vorstands der Bieterin 2) und
- Frau Eva Katheder.

Die Bieterin 1 sieht sich über den Weiteren Kontrollerwerber 1 im Vorstand der Zielgesellschaft in der Verwaltung der Zielgesellschaft ausreichend vertreten und beabsichtigt daher keine weitere Einflussnahme auf die Besetzung des Aufsichtsrats.

9.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Aufgrund der beabsichtigten Einbringung der H2 Core Systems GmbH in die Zielgesellschaft sehen die Bieterinnen bei den Geschäftstätigkeiten der zukünftigen Unternehmensgruppe der Zielgesellschaft – bestehend aus der Zielgesellschaft und ihren zukünftigen Tochterunternehmen – und ihren eigenen keine Überschneidungen im Personalbereich.

Im Übrigen beabsichtigen die Bieterinnen keinen Personalabbau als Folge ihrer Übernahme der Kontrolle über die Zielgesellschaft. Desgleichen haben die Bieterinnen auch nicht die Absicht, wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder der gegenwärtigen Arbeitnehmervertretung der Zielgesellschaft herbeizuführen.

9.5 Beabsichtigte Kapitalmaßnahmen

9.5.1 Kapitalerhöhungen

Neben der unter Ziffer 9.1 dargestellten Sachkapitalerhöhung soll in der außerordentlichen Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 28. Februar 2024 bei der Zielgesellschaft eine begleitende Barkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 4,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 1.500.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am

Grundkapital von EUR 1,00, gegen Bareinlagen beschlossen und durch entsprechende Weisung an den Vorstand zeitlich nach der Eintragung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen werden („**Barkapitalerhöhung**“). Die mit der Barkapitalerhöhung geschaffenen Aktien sollen zu einem vom Vorstand noch festzulegenden Bezugspreis ausgegeben werden und von Beginn des letzten Geschäftsjahres, für das bei Ausgabe der neuen Aktien noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, an gewinnberechtigt sein. Das gesetzliche Bezugsrecht soll den Aktionären als mittelbares Bezugsrecht in der Weise eingeräumt werden, dass ein Kreditinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein einem Kreditinstitut gleichgestelltes, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung mit der Verpflichtung zeichnet und übernimmt, sie den Aktionären der Zielgesellschaft zu einem vom Vorstand noch festzulegenden Bezugspreis je Aktie anzubieten. Aktien, die nicht den Aktionären aufgrund des Bezugsrechts oder Überbezugsrechts zuzuteilen sind, sollen vom Vorstand frei verwertet werden können. Die neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung (Ziffer 9.1) sind nicht bezugsberechtigt; den Bieterinnen und dem Kontrollerwerber 2 stehen aus den im Rahmen der Sachkapitalerhöhung zu zeichnenden neuen Aktien der Zielgesellschaft keine Bezugsrechte zu.

Eine Ausübung von gesetzlichen Bezugsrechten im Rahmen der Barkapitalerhöhung führt zu keiner Erhöhung der Angebotsgegenleistung gemäß § 31 Abs. 4 oder 5 WpÜG (§ 31 Abs. 6 Satz 2 WpÜG). Anderes gilt für die Sachkapitalerhöhung, in der ausschließlich den Bieterinnen und den übrigen Erbringern der Sacheinlagen ein Bezugsrecht eingeräumt sowie ausschließlich durch diese Einlagen erbracht werden. Der Bezugspreis im Rahmen der Barkapitalerhöhung wird die Angebotsgegenleistung nach derzeitiger Erwartung unter Berücksichtigung des beabsichtigt zu erzielenden Erlöses von rund EUR 4,0 Mio. bei Ausgabe von bis zu 1.500.500 neuen Aktien nicht überschreiten. Anderenfalls werden die Bieterinnen dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlichen (vgl. bereits Ziffer 4.1).

Die Hauptversammlung, die über die vorgenannten und nachfolgend dargestellten Kapitalmaßnahmen beschließen soll, soll am 28. Februar 2024 stattfinden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt, auf den sich der für die Teilnahme an dieser Hauptversammlung erforderliche Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz beziehen muss („**Nachweisstichtag**“), daher innerhalb der Annahmefrist des Angebots liegt. Sofern im Falle der Annahme des Angebots eine Umbuchung der Aktien vor oder nach dem Nachweisstichtag erfolgt, bleibt die Teilnahmeberechtigung der betroffenen MARNA-Aktionäre an der Hauptversammlung davon unberührt.

9.5.2 Genehmigtes Kapital

In der Hauptversammlung am 28. Februar 2024 beabsichtigen die Bieterinnen, einen Beschluss zur Schaffung eines genehmigten Kapitals mit im Wesentlichen folgendem Wortlaut herbeizuführen:

„Der Vorstand wird ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 5.750.250,00 durch Ausgabe von bis zu 5.750.250 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstituten gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätigen Unternehmen.

Des Weiteren wird der Vorstand hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur zulässig, wenn er im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, insbesondere in den folgenden Fällen:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder bei sonstigen Sacheinlagen, auch bei Einbringung von Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;*

- (iii) *soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den zur Optionsausübung oder Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.*
- (iv) *soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.*
- (v) *für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 abzuändern.“

9.5.3 Bedingtes Kapital und Aktienoptionen

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterinnen, in der Hauptversammlung am 28. Februar 2024 einen Beschluss betreffend die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) sowie über die Schaffung eines bedingten Kapitals mit im Wesentlichen folgendem Wortlaut herbeizuführen:

- „a) *Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente, auch z. B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen) und zum Ausschluss des Bezugsrechts*

- (i) *Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Grundkapitalbetrag, Laufzeit*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Februar 2029 einmalig oder mehrmals Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente, auch z.B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen (nachstehend zusammen die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte

auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihebedingungen**“) zu gewähren und/oder für die Gesellschaft entsprechende Wandlungsrechte vorzusehen.

Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Options- oder Wandelanleihen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 2,5 Mio Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 2.500.000,00 gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in einer gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Sie können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „**Konzernunternehmen**“) ausgegeben werden. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für das die Schuldverschreibung emittierende Konzernunternehmen die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen und die Zahlung der hierauf zu entrichtenden Zinsen zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen sowie die Options- oder Wandlungsrechte können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden. Ferner kann die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein.

Die Schuldverschreibungen werden jeweils in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

(ii) Optionsrecht, Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug auf Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein.

Der Bezug von Aktien bei Ausübung des Optionsrechts erfolgt gegen Zahlung des festgesetzten Optionspreises. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Optionspreis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen gemäß Ziffer (iii) angepasst wird. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung geleistet werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich in diesem Fall aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis kann sich ferner auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Bezugsverhältnis kann auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Bezugsrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung – Bezugsrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen; insbesondere kann eine Wandlungspflicht auch an ein entsprechendes Verlangen der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens geknüpft werden. Neben oder anstelle der Wandlungspflicht kann auch ein eigenes Recht der Gesellschaft vorgesehen werden, die Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und/oder als Folge von Verwässerungsbestimmungen gemäß nachfolgender Ziffer (iii) geändert werden kann. Die Anleihebedingungen können ferner bestimmen, dass das Umtauschverhältnis auf eine ganze Zahl (oder auch eine festzulegende Nachkommastelle) auf- oder abgerundet wird; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Sofern sich Umtauschrechte auf Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese zusammengelegt werden, so dass sich – ggf. gegen Zuzahlung –

Umtauschrechte zum Bezug ganzer Aktien ergeben, oder in Geld ausgeglichen werden.

§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs 2 AktG bleiben unberührt.

(iii) Optionspreis, Wandlungspreis, wertwahrende Anpassung des Options- oder Wandlungspreises

Der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss – auch im Falle eines variablen Wandlungs- bzw. Optionspreises – mindestens 90 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft an dem Handelsplatz mit dem höchsten Handelsvolumen während des nachfolgend jeweils genannten Zeitraums betragen:

- während der letzten zehn Börsenhandelstage an diesem Handelsplatz vor dem Tag der Bekanntmachung der Bezugsfrist gemäß § 186 Abs. 2 Satz 1 AktG oder, sofern die endgültigen Konditionen für die Ausgabe der Schuldverschreibungen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG erst während der Bezugsfrist bekannt gemacht werden,*
- während der Börsenhandelstage an diesem Handelsplatz ab Beginn der Bezugsfrist bis zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen.*

Der volumengewichtete Durchschnittskurs (VWAP) ist wie folgt zu berechnen:

$$\text{VWAP} = \frac{\sum(\text{Anzahl der gekauften Aktien} \times \text{Kurspreis})}{\text{Gesamtanzahl von Aktien, die an diesen Tagen gekauft wurden.}}$$

In den Fällen einer Wandlungspflicht oder eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft kann nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch ein Wandlungspreis bestimmt werden, der entweder mindestens dem vorgenannten Mindestpreis oder mindestens 90 % des volumengewichteten Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft Handelsplatz mit dem höchsten Handelsvolumen während der letzten zehn Börsenhandelstage an diesem Handelsplatz vor dem Tag der Endfälligkeit bzw. vor dem jeweils anderen für die Wandlungspflicht maßgeblichen Zeitpunkt entspricht, auch wenn der zuletzt genannte Durchschnittskurs den vorgenannten Mindestpreis unterschreitet.

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann der Options- oder Wandlungspreis aufgrund von Verwässerungsschutzbestimmungen zur Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. Optionsscheine sonstige Maßnahmen durchgeführt werden oder Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten führen können (etwa Dividendenzahlungen, die Ausgabe weiterer Wandel- oder

Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte oder der Kontrollerwerb durch einen Dritten).

Eine Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann dabei auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht oder die Anpassung einer etwaigen Zuzahlung bewirkt werden. Statt oder neben einer Anpassung des Options- oder Wandlungspreises kann Verwässerungsschutz nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch in anderer Weise gewährt werden. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass bei Ausgabe von Aktien, weiteren Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Bezugsrecht der Aktionäre ein Verwässerungsschutz durch Anpassung des Options- oder Wandlungspreises nur erfolgt, soweit den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

(iv) Bezugsrechtsgewährung, Ausschluss des Bezugsrechts

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Das Bezugsrecht kann dabei jeweils ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgestaltet werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*
- um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 20 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder*

entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;

- *um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;*
- *soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder*

soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

- (v) *Barausgleich, Gewährung neuer oder bestehender Aktien, Andienungsrecht*

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, können auch das Recht der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft bzw. des emittierenden Konzernunternehmens statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in neue Aktien aus genehmigtem Kapital, in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder in Aktien einer börsennotierten (Freiverkehr genügt)

anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. ein Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann. In diesen Fällen kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an dem Handelsplatz mit dem höchsten Handelsvolumen, während der zehn Börsenhandelstage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter Ziffer (iii) genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs 2 AktG sind zu beachten.

(vi) *Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten*

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum und eine mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibung ausgebenden Konzernunternehmens festzulegen.

b) *Schaffung eines Bedingten Kapitals 2024*

Die Regelung in § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft zum Bedingten Kapital 2018 wird aufgehoben und das bedingte Kapital 2024 wird wie folgt neu geschaffen:

*Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 750.250,00 durch Ausgabe von bis zu 750.250 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente, auch z. B. Wandelanleihen mit beigefügten Optionsscheinen) (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 28. Februar 2024 beschlossenen Ermächtigung bis zum 27. Februar 2029 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von den Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.*

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

9.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterinnen beabsichtigen, im Anschluss an den Vollzug des Angebots keine Strukturmaßnahmen wie etwa den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (vgl. dazu Ziffer 16.2), den Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out – vgl. dazu Ziffer 16.3), einen Segmentwechsel oder ein Delisting, vorzunehmen.

9.7 Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber

Die Bieterin 1 ist eine Management- und Beteiligungsgesellschaft, die nach der Durchführung der Sachkapitalerhöhung mittelbar über die Zielgesellschaft (vgl. Ziffer 9.1) an der H2 Core Systems GmbH beteiligt sein wird (vgl. Ziffer 5.3).

Die Bieterin 2 fungiert als Beteiligungsgesellschaft, die nach der Durchführung der Sachkapitalerhöhung mittelbar über die Zielgesellschaft (vgl. Ziffer 9.1) an der H2 Core Systems GmbH beteiligt sein wird (vgl. Ziffer 6.3).

Außer den unter Ziffer 14 dargestellten Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen sind weder von den Bieterinnen noch von den Weiteren Kontrollerwerbern als Folge des Angebots Änderungen der Geschäftstätigkeit der Bieterinnen oder der Weiteren Kontrollerwerber beabsichtigt, insbesondere nicht im Hinblick auf deren Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen.

10. Erläuterungen der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

10.1 Angebotsgegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben die Bieterinnen den MARNA-Aktionären eine angemessene Gegenleistung für deren MARNA-Aktien anzubieten. Die Bieterinnen bieten allen MARNA-Aktionären den Erwerb der MARNA-Aktien zu einer Angebotsgegenleistung von EUR 3,00 je MARNA-Aktie an.

10.2 Mindestgegenleistung

Die Angebotsgegenleistung entspricht dem nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. §§ 3 bis 5 WpÜG-AV bestimmten Mindestpreis.

(1) *Berücksichtigung von Vorerwerben*

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 4 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens den Wert der höchsten von den Bieterinnen oder einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von MARNA-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung, mithin EUR 3,00 (vgl. Ziffern 5.8 und 6.8) entsprechen.

Die nach § 4 WpÜG-AV unter Berücksichtigung von Vorerwerben zu beachtende Mindestgegenleistung für MARNA-Aktien beträgt somit EUR 3,00.

(2) *Berücksichtigung inländischer Börsenkurse / Unternehmensbewertung*

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten inländischen Börsenkurs der MARNA-Aktien innerhalb der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterinnen (der „**3-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 hat die BaFin mitgeteilt, dass für den während der letzten drei Monate **vor den Veröffentlichungen der Bieterin 1 gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG maßgeblichen Stichtage 3. Dezember 2023 und 5. Dezember 2023** kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-AV für die Aktie der Zielgesellschaft festgestellt werden konnte. In einem solchen Fall hat die Höhe der Gegenleistung gemäß § 5 Abs. 4 WpÜG-AV dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen.

Die Bewertung der Zielgesellschaft führt zu dem Ergebnis, dass der auf eine MARNA-Aktie entfallende Wert zu den Stichtagen 3. und 5. Dezember 2023 EUR 2,06 beträgt.

Aufgrund der Eigenart des von der Zielgesellschaft betriebenen Geschäfts und der Tatsache, dass sie aufgrund weitgehend fehlender eigener operativer Geschäftstätigkeit keine Umsatzerlöse generiert, scheidet ihre Bewertung nach der üblicherweise anzuwendenden Ertragswertmethode aus.

Daher haben die Bieterinnen für die Bewertung der Zielgesellschaft zunächst analysiert, inwiefern ihr Börsenwert ihren Verkehrswert der Gesellschaft widerspiegelt. Aufgrund der niedrigen Handelsvolumina ist der Aktienkurs jedoch nach Einschätzung der Bieterinnen und entsprechend der Wertung des § 5 Abs. 4 WpÜG-AV als nicht liquide einzustufen und daher für die Bemessung des Verkehrswertes nicht ohne Weiteres geeignet.

Vor diesem Hintergrund haben die Bieterinnen die Bewertung der Zielgesellschaft schließlich auf Basis von Liquidations-/Substanzwerten durchgeführt. Während der Liquidationswert als Summe der Verkaufswerte der einzelnen Vermögensgegenstände zu betrachten ist, stellt der Substanzwert die Summe der sogenannten Rekonstruktionswerte des Vermögens dar. Da die Bilanzpositionen der Zielgesellschaft neben den Verbindlichkeiten ausschließlich Finanzanlagevermögen, Wertpapiere des Umlaufvermögens, sonstige Forderungen, Bankguthaben und Rechnungsabgrenzungsposten umfassen, ist davon auszugehen, dass der jeweilige Buchwert weitgehend dem aktuellen Verkaufs- bzw. Marktwert entspricht.

Auf Basis der Informationen aus einem von der Zielgesellschaft in Auftrag gegebenen Gutachten der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit dem Sitz in Berlin vom 17. Januar 2024, dessen Gegenstand die Ermittlung des Unternehmenswertes der Zielgesellschaft zum 30. November 2023 ist, beläuft sich der indikative Unternehmenswert der Zielgesellschaft auf EUR 1.792.974,00, entsprechend rund EUR 1,19 je Aktie.

Auch der Gutachter gelangt u.a. unter Verweis auf die Ausführungen im Lagebericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 zu der Einschätzung, dass die Ermittlung eines Unternehmenswertes auf Basis des Ertragswertverfahrens kein sinnvolles Ergebnis liefern wird. Die Planung könne aufgrund der Eigenart des von der Zielgesellschaft betriebenen Geschäfts und der Tatsache, dass die sie aufgrund weitgehend fehlender eigener operativer Geschäftstätigkeit keine Umsatzerlöse generiert, keine längerfristige Übersicht der erwarteten finanziellen Überschüsse liefern.

Der Gutachter hält vielmehr eine Werteermittlung auf Basis von Liquidations-/Substanzwerten für naheliegend. Die Zielgesellschaft generiere einen Teil ihres Ertrages aus dem Verkauf von Finanzanlagen bzw. Wertpapieren des Umlaufvermögens und habe selbst nur geringen Einfluss auf die operativen Erträge der diesen Finanzanlagen zugrundeliegenden Unternehmen.

Er legt als Liquidationswert zunächst die Vermögenspositionen der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 792.974,00 zugrunde, die sich wie folgt zusammensetzen:

Sachanlagevermögen	EUR 1,00
Finanzanlagen	EUR 20.205,00
Sonstige Forderungen	EUR 3.609,00
Wertpapiere des Umlaufvermögens	EUR 873.508,00
Bankguthaben	EUR 213.820,00
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	EUR 316,00
Rückstellungen	EUR 47.215,00
Rückstellungen Restabwicklung Schiffe	EUR 253.116,00
Verbindlichkeiten	EUR 18.154,00

Summe	EUR 792.974,00
--------------	-----------------------

Darüber hinaus sieht der Gutachter es als erforderlich an, den zusätzlichen Wert der Zielgesellschaft als börsennotierten Firmenmantel zu berücksichtigen, den er mit einem Erfahrungswert in Höhe von EUR 1,0 Mio. berücksichtigt. So gelangt er zu einem Gesamtliquidationswert in Höhe von EUR 1.792.974,00.

Auf Grundlage des dem Gutachter vorliegenden Monatsreportings zum 30. November 2023 und des Forecasts für Dezember 2023 geht er davon aus, dass dieser indikative Unternehmenswert auch für den Zeitraum vom 30. November 2023 bis zum 5. Dezember 2023 maßgebend ist. Demnach betrug er auch zum 3. und 5. Dezember 2023 EUR 1.792.974,00, entsprechend rund EUR 1,19 je MARNA-Aktie.

Der letzte Xetra-Schlusskurs der vor dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin 1 datiert vom 1. Dezember 2023 und betrug EUR 2,08 (vgl. Ziffer 5.8). Der volumengewichtete durchschnittliche Xetra-Kurs der letzten drei Monate vor diesem Tag beträgt ausweislich dem o.g. Gutachten vom 17. Januar 2024 EUR 2,06. Nachdem vom 1. September bis einschließlich 3. September 2023 sowie vom 1. Dezember bis einschließlich 3. Dezember 2023 jeweils keine Umsätze an MARNA-Aktien im Xetra-Handel zu verzeichnen (Quelle jeweils: Börse Frankfurt) und die Xetra-Schlusskurse in diesen Zeiträumen jeweils unverändert waren (Quelle jeweils: Börse Frankfurt), entspricht der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor dem 1. Dezember 2023 auch dem vor dem 4. Dezember 2023. Zwar ist der Börsenkurs nach Einschätzung der Bieterinnen vorliegend nicht ohne Weiteres für eine Ermittlung des Verkehrswertes geeignet. Da aber der anteilige Liquidationswert der Zielgesellschaft unterhalb dieses Börsenkurses liegt, haben die Bieterinnen den volumengewichteten durchschnittlichen Xetra-Kurs der letzten drei Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung durch die Bieterin 1 als höheren der beiden Werte letztlich als anteiligen Unternehmenswert zugrunde gelegt. Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,00 übersteigt diesen Wert.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2024 hat die BaFin mitgeteilt, dass der Drei-Monats-Durchschnittskurs für den während der letzten drei Monate **vor der Veröffentlichung der Bieterin 2 gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG maßgeblichen Stichtag 14. Januar 2024** EUR 2,99 beträgt. Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,00 übersteigt diesen Wert.

Die nach § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AV unter Berücksichtigung des Drei-Monats-Durchschnittskurses zum 14. Januar 2024 und der aufgrund der Nichtverfügbarkeit der Drei-Monats-Durchschnittskurse zum 3. und 5. Dezember 2023 auf diese Stichtage durchgeführten Unternehmensbewertung zu beachtende Mindestgegenleistung für MARNA-Aktien beträgt somit EUR 2,99.

10.3 Wirtschaftliche Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,00 je MARNA-Aktie entspricht der höheren der gemäß Ziffern 10.2 (1) und (2) zu beachtenden Mindestgegenleistung. Damit erfüllt die Angebotsgegenleistung die Anforderungen des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-AV.

Die Bieterinnen halten die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,00 je MARNA-Aktie für angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG, da dieser Preis einen Aufschlag von EUR 0,94 je MARNA-Aktie bzw. rd. 45,63 % auf den gemäß Ziffer 10.2 (2) als anteiligen Unternehmenswert zugrunde gelegten volumengewichteten durchschnittlichen Xetra-Kurs sowie einen Aufschlag von EUR 0,01 je MARNA-Aktie bzw. rd. 0,03 % auf den maßgeblichen 3-Monats-Durchschnittskurs zum 14. Januar 2024 enthält.

Schließlich enthält die Angebotsgegenleistung einen Aufschlag von EUR 0,92 bzw. rd. 44,23 % auf den EUR 2,08 betragenden Xetra-Schlusskurs der MARNA-Aktie vom 1. Dezember 2023 (vgl. Ziffer 5.8), dem letzten Schlusskurs vor dem Tag der ersten Veröffentlichung der Kontrollerlangung der Bieterin 1. Die Schlusskurse oder volumengewichtete Durchschnittskurse vor dem Tag der zweiten Veröffentlichung der Bieterin 1 gemäß § 35 Abs. 1 WpÜG sowie vor dem Tag der Veröffentlichung der Kontrollerlangung der Bieterin 2 erscheinen wenig aussagekräftig. Denn ihnen waren am 4. Dezember 2023 bereits die Ankündigung einer Angebotsgegenleistung in gesetzlicher Höhe durch die Bieterin 1 sowie eine Pressemitteilung der Zielgesellschaft vorausgegangen, in der diese den Kaufpreis in Höhe von EUR 3,00 je Aktie für den der Kontrollerlangung zugrunde liegenden Erwerb von MARNA-Aktie ausgewiesen hatte. Die vorgenannten Schlusskurse waren davon offensichtlich entsprechend beeinflusst, wie der Sprung des Xetra-Schlusskurses von EUR 2,08 als letzten Schlusskurs vor der vorgenannten Ankündigung und Pressemitteilung auf EUR 2,94 als Schlusskurs vom 4. Dezember 2023 (vgl. Ziffer 5.8) belegt.

Es wurden keine anderen als die in dieser Angebotsunterlage dargestellten Bewertungsmethoden angewandt.

11. Annahme und Abwicklung des Angebots

11.1 Abwicklungsstelle

Die Bieterinnen haben die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, Telefax: +49 89 85852 502, E-Mail: transactions@mwbfairtrade.com, als Abwicklungsstelle (die „**Abwicklungsstelle**“) mit der wertpapiertechnischen Durchführung dieses Angebots beauftragt.

11.2 Annahme des Angebots und Umbuchung

MARNA-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zur Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden.

MARNA-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist

- (1) gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank die Annahme dieses Angebots für eine in der Annahmeerklärung zu spezifizierende Anzahl an MARNA-Aktien mit den von der Depotbank vorgesehenen formellen Vorgaben für die Erteilung von Anweisungen erklären (die „**Annahmeerklärung**“) und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen MARNA-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (die „**Eingereichten MARNA-Aktien**“), in die ISIN DE000A3EX2T5 bei Clearstream und in ihrem Depot vorzunehmen.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die MARNA-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist, auf das bei Clearstream geführte Depot der für die Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG übertragen werden, verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten MARNA-Aktien im Depot des das Angebot annehmenden MARNA-Aktionärs. Sie sind jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden Aktionärs in die ISIN DE000A3EX2T5 umgebucht und werden so als Eingereichte MARNA-Aktien gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die während der Annahmefrist Eingereichten MARNA-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A3EX2T5 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotbank nach Zugang der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen oder fehlerhaft oder unvollständig ausgeführt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden MARNA-Aktionär nicht dazu, die Angebotsgegenleistung zu erhalten. Weder die Bieterinnen noch mit ihnen gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen sind verpflichtet, den betreffenden MARNA-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und sie übernehmen auch keine Haftung, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

11.3 Weitere Erklärungen der das Angebot annehmenden MARNA-Aktionäre

Mit der Annahmeerklärung gemäß Ziffer 11.2

- (1) weisen die annehmenden MARNA-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Eingereichten MARNA-Aktien an und ermächtigen diese,
 - (a) die Eingereichten MARNA-Aktien zunächst im Wertpapierdepot des das Angebot annehmenden MARNA-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A3EX2T5 (Eingereichte MARNA-Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
 - (b) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten MARNA-Aktien (einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere dem Recht auf Dividenden) nach Ablauf der Annahmefrist der für die Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin 2 zur Verfügung zu stellen;
 - (c) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Eingereichten MARNA-Aktien (ISIN DE000A3EX2T5) jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere dem Recht auf Dividenden) an die Bieterin 2 Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die jeweiligen Eingereichten MARNA-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - (d) etwaige Zwischenverwahrer der Eingereichten MARNA-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, den Bieterinnen oder der Abwicklungsstelle und der für sie tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG alle Informationen, die für Erklärungen und Veröffentlichung der Bieterinnen zum Angebot nach dem WpÜG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A3EX2T5 (Eingereichte MARNA-Aktien) eingebuchten MARNA-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist bis einschließlich des Tages vor Abwicklung des Angebots mitzuteilen, und
 - (e) auf Verlangen die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls eine Rücktrittserklärung für das Angebot an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (2) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden MARNA-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Abwicklungsstelle und die für sie tätig werdende Bankhaus Gebr. Martin AG, jeweils unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage

erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten MARNA-Aktien auf die Bieterin 2 herbeizuführen;

- (3) erklären die annehmenden MARNA-Aktionäre,
- (a) dass sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen MARNA-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich anderes bestimmt;
 - (b) dass die MARNA-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin 2 in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind und keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und
 - (c) dass sie das Eigentum an ihren Eingereichten MARNA-Aktien auf die Bieterin 2 Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream unter der aufschiebenden Bedingung des Ablaufs der Annahmefrist übertragen.

Die vorstehend in Ziffer 11.3 (1) bis (3) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden MARNA-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich abgegeben und erteilt. Sie erlöschen erst im Fall eines wirksamen Rücktritts von den durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen (vgl. dazu Ziffer 15).

11.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen jedem annehmenden MARNA-Aktionär und den Bieterinnen als Gesamtschuldner ein Vertrag über den Verkauf der in der Annahmeerklärung bezeichneten MARNA-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Eingereichter MARNA-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Die Verträge zwischen den das Angebot annehmenden MARNA-Aktionären und den Bieterinnen unterliegen deutschem Recht.

Mit Annahme des Angebots einigen sich der annehmende MARNA-Aktionär und die Bieterinnen zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten MARNA-Aktien auf die Bieterin 2. Die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten MARNA-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung für die betreffende Anzahl Eingereichter MARNA-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Eingereichten MARNA-Aktien auf die Bieterin 2 gehen sämtliche mit diesen MARNA-Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf Dividenden, auf die Bieterin 2 über.

MARNA-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erteilen mit der Annahmeerklärung unwiderruflich die Anweisungen, Aufträge sowie Vollmachten und geben die Erklärungen ab, die in Ziffer 11.3 aufgeführt sind.

11.5 Abwicklung des Angebots und Erhalt der Angebotsgegenleistung

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Angebotsgegenleistung als Gegenleistung für die Eingereichten MARNA-Aktien.

Die innerhalb der Annahmefrist Eingereichten MARNA-Aktien verbleiben zunächst in den Depots der jeweiligen Aktionäre, die das Angebot annehmen. Sie werden jedoch in die ISIN DE000A3EX2T5 umgebucht. Die umgebuchten MARNA-Aktien sind übertragbar, allerdings wird für sie kein börslicher Handel von den Bieterinnen organisiert. Die in die ISIN DE000A3EX2T5 umgebuchten Aktien bleiben auch im Fall einer Übertragung vorbehaltlich der wirksamen Ausübung eines Rücktritts (vgl. dazu Ziffer 15) auch zum Verkauf in dieses Angebot eingereicht und bleiben somit Eingereichte MARNA-Aktien. Ein etwaiger Erwerber erwirbt die in die ISIN DE000A3EX2T5 umgebuchten Aktien somit mit den Verpflichtungen und Erklärungen, die der dieses Angebot annehmende MARNA-Aktionär gemäß Ziffer 11.3 in Bezug auf diese Eingereichten MARNA-Aktien abgegeben hat.

Die Abwicklung des Angebots erfolgt durch Zahlung der Gegenleistung als Kaufpreis für die Eingereichten MARNA-Aktien. Die Zahlung der Gegenleistung erfolgt an die jeweilige Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten MARNA-Aktien auf das Konto der für die Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin AG bei Clearstream.

Die Gegenleistung wird den dieses Angebot annehmenden MARNA-Aktionären über ihre Depotbank nach Ablauf der Annahmefrist für die innerhalb der Annahmefrist Eingereichten MARNA-Aktien auf ihrem Konto bei der jeweiligen Depotbank gutgeschrieben Zug um Zug gegen Übereignung und Übertragung der betreffenden Eingereichten MARNA-Aktien auf die Bieterin 2. Die Abwicklung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist.

Mit Gutschrift der Angebotsgegenleistung auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream haben die Bieterinnen ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Angebotsgegenleistung für die Eingereichten MARNA-Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotbanken, die Angebotsgegenleistung unverzüglich an die dieses Angebot annehmenden MARNA-Aktionäre zu übertragen.

11.6 Kosten und Spesen

Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende in- oder ausländische Steuern, Kosten, Gebühren und Spesen der Depotbanken sowie andere Gebühren und Kosten sind von den MARNA-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterinnen zahlen den Depotbanken für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

MARNA-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf eventuell entstehende Steuern, Kosten, Gebühren und/oder Spesen von ihrer Depotbank oder anderen dafür jeweils tauglichen Beratern beraten zu lassen.

11.7 Kein Börsenhandel mit Eingereichten MARNA-Aktien

Ein Börsenhandel mit den Eingereichten MARNA-Aktien ist nicht vorgesehen. Eine Zulassung zum Börsenhandel der Eingereichten MARNA-Aktien wird nicht beantragt. MARNA-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung ihrer MARNA-Aktien in die ISIN DE000A3EX2T5 mit diesen MARNA-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

MARNA-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000A0H1GY2 gehandelt und sind frei übertragbar.

Ungeachtet dessen sind die Eingereichten MARNA-Aktien mit der ISIN DE000A3EX2T5 weiterhin frei übertragbar. Der Erwerber erhält dann jedoch nur noch den Erlös aus dem Verkauf an die Bieterinnen gutgeschrieben.

12. Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots, Behördliche Genehmigungen

12.1 Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots

Dieses Angebot steht unter keinen Bedingungen. Insbesondere ist keine fusionskontrollrechtliche Freigabe erforderlich.

12.2 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Die BaFin hat am 23. Januar 2024 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Bieterinnen gestattet. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit diesem Angebot keine behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich.

13. Finanzierung des Angebots; Finanzierungsbestätigung

13.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Zielgesellschaft 1.500.500 MARNA-Aktien ausgegeben. Hiervon werden 452.000 MARNA-Aktien unmittelbar von der Bieterin 1 und 1.000 MARNA-Aktien unmittelbar von der Bieterin 2 gehalten. Es stehen somit insgesamt 1.047.500 MARNA-Aktien aus. Die maximale Gegenleistung würde demnach EUR 3.142.500,00 betragen.

Es ist geplant, bei der Zielgesellschaft eine Erhöhung des Grundkapitals von EUR 1.500.500,00 um EUR 10.000.000,00 auf EUR 11.500.500,00 durch Ausgabe von 10.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Sacheinlagen in Form der Einbringung der von der Bieterin gehaltenen Geschäftsanteile an der H2 Core Systems GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15393 PI sowie eine begleitende Barkapitalerhöhung in Höhe von rund EUR 4,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 1.500.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00, gegen Bareinlagen vorzunehmen (vgl. Ziffer 9.5.1). Die Durchführung dieser Kapitalerhöhungen erfolgt jeweils gemäß den entsprechenden Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft (denen die Bieterinnen in der Form auch zu diesen Punkten unverändert zustimmen werden, wodurch es nicht möglich ist, dass anders beschlossen wird), allerdings nicht während der Annahmefrist.

13.2 Transaktionskosten

Darüber hinaus werden den Bieterinnen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Angebots in Höhe von maximal rund EUR 100.000,00 entstehen (die „**Transaktionskosten**“).

13.3 Finanzierungsmaßnahmen

13.3.1 Nicht-Einreichungs-Vereinbarung

Die Bieterin 1 hat mit der MARNA-Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, am 12. Januar 2024 eine Nicht-Einreichungs-Vereinbarung geschlossen, mit welcher sich die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verpflichtet hat sicherzustellen, dass insgesamt 450.151 von ihr gehaltene MARNA-Aktien weder direkt noch indirekt in das Angebot eingereicht werden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Annahmefrist des Angebots, etwaigen Verlängerungen der Annahmefrist und auch bei Änderungen des Angebots. Des Weiteren hat sich die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verpflichtet, über ihre vorgenannten MARNA-Aktien während der Annahmefrist einschließlich einer etwaigen Andienungsfrist nicht zu verfügen.

Zur Absicherung hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft 450.151 ihrer MARNA-Aktien mit einer Depotsperre am 12./15. Januar 2024 versehen, so dass hierüber während der Annahmefrist einschließlich einer etwaigen Andienungsfrist nicht verfügt werden kann und die Aktien insbesondere nicht in das Angebot eingereicht werden können. Hierzu hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit ihrer Depotbank einen unkündbaren Depotsperrvertrag abgeschlossen und die die Depotbank darin unwiderruflich angewiesen, für die Dauer des Angebots einen Sperrvermerk für sämtliche von der Depotbank für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verwahrten Aktien der Zielgesellschaft einzutragen. Die Depotbank hat sich in dem Depotsperrvertrag verpflichtet, dieser Weisung unverzüglich nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass nicht über die durch die Depotbank verwahrten Aktien der Zielgesellschaft verfügt werden kann.

Für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Nichteinreichung sowie für den Fall, dass die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eine oder mehrerer ihrer MARNA-Aktien an einen Dritten veräußert und dieser Dritte die entsprechenden Aktien oder Aktien an der Zielgesellschaft im Umfang bis zu der Zahl der an ihn veräußerten MARNA-Aktien in das Angebot einreicht sowie der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft in diesem Zusammenhang ein Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises gegen den Dritten entsteht, würde gemäß der Nicht-Einreichungs-Vereinbarung zudem eine an die Bieterin 1 zu leistende Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises fällig. Soweit dem Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ein Anspruch der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft auf Zahlung des Angebotspreises gegenübersteht, haben die Bieterin 1 und die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft die Aufrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen vereinbart.

Unter Berücksichtigung der Nicht-Einreichungs-Vereinbarung in Verbindung mit der Depotsperrvereinbarung kann das Angebot für maximal 597.349 MARNA-Aktien angenommen werden. Würde das Angebot von allen MARNA-Aktionären angenommen werden, entstünde für die Bieterinnen bei einer Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,00 je MARNA-Aktie ein Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.792.047,00 (die „**Zu Berücksichtigende Gegenleistung**“).

13.3.2 Sicherstellung der für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel

Die Bieterinnen haben vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieterin 2 hat einen Betrag, der mindestens der Zu Berücksichtigenden Gegenleistung entspricht, auf ein gesondertes Bankkonto (das „**Sperrkonto**“) eingezahlt. Das Sperrkonto wurde von der HEIDELBERGER VOLKSBANK eG im Einvernehmen mit der Bieterin 2 gesperrt, die Mittel verbleiben bis zur vollständigen und endgültigen Abwicklung des Pflichtangebots auf dem Sperrkonto.

Der Betrag des maximalen Finanzierungsbedarfs (Zu Berücksichtigende Gegenleistung und Transaktionskosten, vgl. Ziffer 13.4) stehen den Bieterinnen aus vorhandenen eigenen Barmitteln zur Verfügung.

13.4 Maximaler Finanzierungsbedarf

Aus der Zu Berücksichtigenden Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.892.047,00.

13.5 Finanzierungsbestätigung

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing, ein von den Bieterinnen unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterinnen die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Diese Finanzierungsbestätigung vom 22.. Januar 2024 ist dieser Angebotsunterlage als **Anhang** beigefügt.

14. Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen sowie der Weiteren Kontrollerwerber

14.1 Ausgangslage, Annahmen, methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die in dieser Ziffer 14 der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beruhen auf der nachfolgend dargestellten Ausgangslage und den nachfolgend dargestellten Annahmen.

14.1.1 Ausgangslage

Die Bieterin 1 hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 452.000 MARNA-Aktien. Die Bieterin 2 hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 1.000 MARNA-Aktien.

In der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 werden abgesehen von dem Angebot in einer separaten Spalte die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 (Ziffer 14.2.1) durch den Erwerb der 452.000 MARNA-Aktien von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft dargestellt, die die Bieterin 1 auf Grundlage des am 4. Dezember 2023 zwischen der Bieterin 1 und der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft geschlossenen Kaufvertrages (Vorerwerbsvertrag, vgl. Ziffer 5.8) erworben hat. Die Bieterin 1 hat für den Erwerb der 452.000 MARNA-Aktien von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft noch keinen Kaufpreis bezahlt, sondern stattdessen die 452.000 MARNA-Aktien an die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verpfändet und eine Verbindlichkeit in Höhe von EUR 1.356.000 gebucht.

In der Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2 werden abgesehen von dem Angebot in einer separaten Spalte die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2 (Ziffer 14.3.1) durch den Erwerb der 1.000 MARNA-Aktien, die die Bieterin 2 am 10. Januar 2024 börslich erworben hat (vgl. Ziffer 6.8).

Ansonsten wurden keine sonstigen Geschäftsvorfälle der Bieterinnen, die sich seit 30. November 2023 (betreffend die Bieterin 1) bzw. seit 30. Juni 2023 (betreffend die Bieterin 2) ergeben haben oder in Zukunft ergeben, und keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen berücksichtigt, die sich in der Zukunft bei ihnen ergeben können.

Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle seit dem 30. November 2023 bzw. dem 30. Juni 2023 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage haben sich nicht ereignet.

14.1.2 Annahmen

Die Bieterin 2 erwirbt im Wege des Angebots die – unter Berücksichtigung der Nicht-Einreichungs-Vereinbarung (Ziffer 13.3.1) – maximale Anzahl von 597.349 MARNA-Aktien („**Vollannahme des Angebots**“). Die Gegenleistung, die zum Erwerb der 597.349 MARNA-Aktien erforderlich wäre, beträgt insgesamt EUR 1.792.047,00. Die Transaktionskosten, die von der Bieterin 1 finanziert werden, werden in Höhe von bis zu EUR 100.000,00 erwartet. Die genaue Höhe der Transaktionskosten wird erst feststehen, wenn das Angebot vollzogen ist und die Anzahl der im Rahmen des Angebots tatsächlich erworbenen MARNA-Aktien feststeht.

Die Bieterin 1 wird im Rahmen der Durchführung dieses Angebotes voraussichtlich einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 an Transaktionskosten zu tragen haben, die unter den Anschaffungskosten aktiviert werden (vgl. Ziffer 14.2).

Unter dem Vorerwerbsvertrag fallen keine Nebenleistungen (wie in Ziffer 5.8 definiert) an.

14.1.3 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die Auswirkungen dieses Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen - insbesondere unter Berücksichtigung anderweitiger Geschäftsereignisse und Geschäftschancen, die sich möglicherweise aus dem Aufbau des Anteilsbesitzes an der Zielgesellschaft ergeben könnten - sind nicht genau vorhersehbar und mit Unsicherheiten behaftet.

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 hat die Bieterin 1 eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, die sich bei der Bieterin 1 zum Stichtag 30. November 2023 ergeben würde, wenn die Bieterin 1 die

Transaktionskosten des Angebots trägt und weiter 452.000 MARNA-Aktien halten würde. Im Fall der vollständigen Annahme des Angebots wäre die Bieterin 1 weiter mit 30,12 %, nach Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhungen (vgl. Ziffer 9.5.1) mit einer Quote von 37,15 % an der Zielgesellschaft unmittelbar beteiligt. Deshalb würde sie ihr Investment an der Zielgesellschaft künftig unter „*Anteile an verbundenen Unternehmen*“ bilanzieren.

Unter Ziffer 14.2 wird nachfolgend eine angepasste Bilanz der Bieterin 1 einer ungeprüften Bilanz der Bieterin 1 zum 30. November 2023 gegenüber gestellt. Die folgenden Angaben sowie die zugrunde liegenden Annahmen wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Von den Transaktionskosten abgesehen sind in der folgenden Darstellung in einer gesonderten Spalte die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1 durch den Erwerb der 452.000 MARNA-Aktien von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft dargestellt, die die Bieterin 1 auf Grundlage des Vorerwerbsvertrages erworben hat.

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2 hat die Bieterin 2 eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, die sich bei der Bieterin 2 zum Stichtag 30. Juni 2023 ergeben würde, wenn die Bieterin 2 im Wege des Angebots die maximale Anzahl von 597.349 MARNA-Aktien erwerben und damit insgesamt 598.349 Aktien der Zielgesellschaft halten würde

Bei vollständiger Annahme des Angebots würde die Bieterin 2 insgesamt 597.349 MARNA-Aktien zu einer Gegenleistung in Geld von EUR 3,00 je MARNA-Aktie, also einer Gesamtgegenleistung von EUR 1.792.047,00, erwerben. Im Fall der vollständigen Annahme des Angebots wäre die Bieterin 2 mit rund 39,88 %, nach Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhungen (vgl. Ziffer 9.5.1) mit einer Quote von 24,81 % an der Zielgesellschaft unmittelbar beteiligt. Deshalb würde sie ihr Investment an der Zielgesellschaft künftig unter „*Anteile an verbundenen Unternehmen*“ bilanzieren.

Ansonsten werden in der Darstellung keine sonstigen nach dem 30. November 2023 (betreffend die Bieterin 1) bzw. nach dem 30. Juni 2023 (betreffend die Bieterin 2) eingetretenen Geschäftsvorfälle berücksichtigt. Die folgenden Darstellungen wurden erstellt auf Basis der Annahme, dass insgesamt 597.349 ausstehende MARNA-Aktien in das Angebot eingereicht werden.

**14.2 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-
Finanz- und Ertragslage der Bieterin 1**

**14.2.1 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens
und Finanzlage der Bieterin 1**

Der Erwerb der MARNA-Aktien aufgrund dieses Angebots und der Erwerb der 452.000 MARNA-Aktien von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft auf Grundlage des Vorerwerbsvertrages wird sich - auf Basis der in Ziffer 14.1 beschriebenen Annahmen und Vorbehalte - auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin voraussichtlich wie folgt auswirken:

AKTIVA	Bilanz zum 30. November 2023	Veränderung durch Vorerwerb der MARNA- Aktien von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft	Veränderung durch Pflichtangebot	Nach Pflichtangebot
	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögenswerte	0,00	-	-	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	65.358,00	+1.356.000,00	+100.000,00	1.521.358,00
Forderungen	8.130.195,37	-	-	8.130.195,37
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.205.741,54	-	-	1.205.741,54
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	-	-	0,00
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	10.633,06	-	-100.000,00	-89.366,94
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	-	-	0,00
BILANZSUMME	9.411.927,97	+1.356.000,00	0	10.767.927,97
PASSIVA	Bilanz zum 30. November 2023	Veränderung durch Vorerwerb der MARNA- Aktien von der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft	Veränderung durch Pflichtangebot	Nach Pflichtangebot
	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	EUR	EUR	EUR	EUR
Gezeichnetes Kapital	40.000,00	-	-	40.000,00
Kapitalrücklage	934.195,37	-	-	934.195,37
Bilanzgewinn	8.003.725,89	-	-	8.003.725,89
		-	-	

Rückstellungen	281.506,71	-	-	281.506,71
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	-	-	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	-	-	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	152.500,00	+1.356.000,00	-	1.508.500,00
BILANZSUMME	9.411.927,97	+1.356.000,00	-	10.767.927,97

Es würden sich bei Vollannahme des Angebots im Wesentlichen folgende Änderungen des Jahresabschlusses der Bieterin 1 ergeben:

Durch den Vorerwerb vom 4. Dezember 2023 erhöht sich die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ von EUR 65.358,00 um EUR 1.356.000,00 auf EUR 1.421.358,00. Unter Berücksichtigung der erwarteten zu zahlenden Transaktionskosten von insgesamt EUR 100.000,00, die aktiviert werden, erhöht sich die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ nach dem Pflichtangebot von EUR 1.421.358,00 um EUR 100.000,00 auf EUR 1.521.358,00.

Entsprechend reduziert sich unter der Annahme, dass die Bieterin 1 die Transaktionskosten aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten bezahlt die Position „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ von EUR 10.633,06 um EUR 100.000,00 auf EUR -89.366,94.

Das sich aus einer Saldierung der Positionen „Gezeichnetes Kapital“, „Kapitalrücklage“ und „Bilanzgewinn“ ergebende bilanzielle Eigenkapital in Höhe von EUR 8.977.921,26 verändert sich infolge der Durchführung dieses Angebots nicht, da die Anschaffungskosten aktiviert werden.

Der Kaufpreis für den Erwerb der 452.000 MARNA-Aktien wurde noch nicht bezahlt, da dieser nach den Bedingungen des Vorerwerbsvertrags im Falle einer Barzahlung erst spätestens am 30. April 2024 fällig würde und ebenfalls erst ab dem 30. April 2024 Erfüllungswirkung eintreten kann. Mithin wurde der Kaufpreis in Höhe von EUR 1.356.000,00 unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ gebucht, die sich daher von EUR 152.500,00 um EUR 1.356.000,00 auf EUR 1.508.500,00 erhöht haben.

14.2.2 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin 1

Der Erwerb der MARNA-Aktien durch die Bieterin 1 im Rahmen dieses Angebots wird sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin 1 wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin 1 (vereinfacht)	
Ungeprüft	Ungeprüft

in TEUR	Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. November 2023	Veränderungen durch MARNA-Erwerb	Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. November 2023 nach Vollzug des Angebotes
Umsatzerlöse	8.290,60	0	8.290,60
Operatives Ergebnis	8.285,78	0	8.285,78
Ergebnis vor Steuern (EBT)	8.285,78	0	8.285,78
Ergebnis nach Steuern	8.008,71	0	8.008,71

Es würden sich bei Vollannahme des Angebots keine Änderungen der Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin 1 ergeben.

Die Bieterin 1 erwartet kurz- und mittelfristig keine Zahlung einer Dividende der Zielgesellschaft.

14.3 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Bieterin 2

14.3.1 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens und Finanzlage der Bieterin 2

Der Erwerb der MARNA-Aktien aufgrund dieses Angebots und der Erwerb der 1.000 MARNA-Aktien über die Börse wird sich - auf Basis der in Ziffer 14.1 beschriebenen Annahmen und Vorbehalte - auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin 2 voraussichtlich wie folgt auswirken:

AKTIVA	Konzernzwischenbilanz zum 30. Juni 2023	Veränderung durch börslichen Vorerwerb der MARNA-Aktien	Veränderung durch Pflichtangebot	Nach Pflichtangebot
	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	11.340			11.340
Sachanlagen	72.617			72.617
Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	972	+3	+1.792	2.767
Sonstige finanzielle	230			230

Vermögengegenstände				
Aktive latente Steuern	8			8
Vorräte	11.760			11.760
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.523			8.523
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0			0
Sonstige Vermögenswerte	5.712			5.712
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	9.452	-3	-1.792	7.657
Rechnungsabgrenzungsposten	0			0
BILANZSUMME	120.614	-	-	120.614
PASSIVA	Konzernzwischenbilanz zum 30. Juni 2023	Veränderung durch börslichen Vorerwerb der MARNA-Aktien	Veränderung durch Pflichtangebot	Nach Pflichtangebot
	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft	Ungeprüft
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Gezeichnetes Kapital	27.195			27.195
Kapitalrücklage	88.394			88.394
Gewinnrücklagen	-38.286			-38.286
		-	-	
Rückstellungen	3.781			3.781
Finanzverbindlichkeiten	30.974			30.974
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.924			3.924
Sonstige Verbindlichkeiten	2.608			2.608
Passivische Abgrenzungen	2.024			2.024
BILANZSUMME	120.614.			120.614

Es würden sich bei Vollannahme des Angebots im Wesentlichen folgende Änderungen des Jahresabschlusses der Bieterin 2 ergeben:

Durch den Vorerwerb vom 10. Januar 2024 erhöht sich die Position „*Anteile an verbundenen Unternehmen*“ von TEUR 972 um TEUR 3 auf TEUR 975 sowie unter Berücksichtigung der erwarteten zu zahlenden Angebotsgegenleistung von insgesamt TEUR 1.792 von dann TEUR 975 um weitere TEUR 1.792 auf TEUR 2.767.

Entsprechend reduziert sich unter der Annahme, dass die Bieterin 2 den Kaufpreis für die 1.000 MARNA-Aktien sowie die Angebotsgegenleistung aus Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten bezahlt, die Position „*Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten*“ von TEUR 9.452 um TEUR 3 auf TEUR 9.449 und sodann um weitere TEUR 1.792 auf TEUR 7.657.

Das sich aus einer Saldierung der Positionen „Gezeichnetes Kapital“, „Kapitalrücklage“ und „Gewinnrücklage“ ergebende bilanzielle Eigenkapital in Höhe von TEUR 77.303 verändern sich infolge der Durchführung dieses Angebots nicht, da die Anschaffungskosten aktiviert werden.

14.3.2 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Ertragslage der Bieterin 2

Der Erwerb der MARNA-Aktien durch die Bieterin 2 im Rahmen dieses Angebots wird sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin 2 wie folgt auswirken:

Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin 2 (vereinfacht)			
in TEUR	Ungeprüft	Ungeprüft	Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 nach Vollzug des Angebotes
	Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023	Veränderungen durch MARNA-Erwerb	
Umsatzerlöse	4.766	0	4.766
Operatives Ergebnis (EBITDA)	-7.014	0	-7.014
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-9.949	0	-9.949
Ergebnis nach Steuern	-9.949	0	-9.949

Es würden sich bei Vollannahme des Angebots keine Änderungen der Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin 2 ergeben.

Die Bieterin 2 erwartet kurz- und mittelfristig keine Zahlung einer Dividende der Zielgesellschaft.

14.4 Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Weiteren Kontrollerwerber

Das Angebot hat keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Weiteren Kontrollerwerber.

15. Rücktritt von der Angebotsannahme

15.1 Rücktrittsrechte

MARNA-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende gesetzliche Rücktrittsrechte zu:

- (1) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat jeder MARNA-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen hat.
- (2) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder MARNA-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen hat.

Mit Ablauf der Annahmefrist entfallen die vorstehenden Rücktrittsrechte, so dass ein Rücktritt von den mit der Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen nicht mehr möglich ist. Während der Andienungsfrist bestehen keine Rücktrittsrechte.

15.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

MARNA-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 15.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (1) ihren Rücktritt gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank für eine zu spezifizierende Anzahl Eingereichter MARNA-Aktien in der für Anweisungen gegenüber dieser Depotbank vorgesehenen Form erklären und
- (2) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depot befindlichen Eingereichten MARNA-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A0H1GY2 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden Eingereichten MARNA-Aktien des zurücktretenden MARNA-Aktionärs rechtzeitig zurückgebucht worden sind. Die Rückbuchung der Eingereichten MARNA-Aktien gilt als rechtzeitig

erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (MEZ) bewirkt worden ist. Die jeweilige Depotbank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Eingereichten MARNA-Aktien, für die der Rücktritt erklärt worden ist, in die ISIN DE000A0H1GY2 bei Clearstream zu veranlassen. Nach der Rückbuchung können die Eingereichten MARNA-Aktien wieder unter der ISIN DE000A0H1GY2 gehandelt werden.

Der Rücktritt von der Annahme des Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte MARNA-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen des Angebots zum Verkauf eingereicht. Die MARNA-Aktionäre können in diesem Fall das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist in der in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Art und Weise erneut annehmen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

16. Hinweise für Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

MARNA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen, auch im Zusammenhang mit den in Ziffer 9 dargestellten Absichten der Bieterinnen und der Weiteren Kontrollerwerber im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft.

16.1 *Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der MARNA-Aktien*

Die MARNA-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin im regulierten Markt an der Börse Hamburg sowie im Freiverkehr der Börsen Frankfurt, Berlin, München sowie im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt werden, solange die Börsennotierung bzw. die Einbeziehung in den Freiverkehr jeweils fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs der MARNA-Aktien ist jedoch möglicherweise von dem Umstand beeinflusst, dass die Bieterin 1 am 4. Dezember 2023 die Mitteilung zur Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und zur Unterbreitung dieses Angebots veröffentlicht hat sowie die Bieterin 2 am 12./15. Januar 2024 die Mitteilung zur Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und zur Unterbreitung dieses Angebots veröffentlicht hat. Es ist daher ungewiss, ob sich der Aktienkurs der MARNA-Aktien nach Durchführung dieses Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.

Der Vollzug dieses Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes an MARNA-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass nach der Durchführung dieses Angebots das Angebot und die Nachfrage an MARNA-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der MARNA-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der MARNA-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der MARNA-Aktien führen, und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge über MARNA-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht ausgeführt werden können.

16.2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Sofern eine der Bieterinnen nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mindestens 75 % der MARNA-Aktien hält, hat sie die Möglichkeit, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen herbeizuführen. Derartige Strukturmaßnahmen sind nicht beabsichtigt (siehe Ziffer 9.6). Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die betreffende Bieterin dem Vorstand der Zielgesellschaft bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die Zielgesellschaft verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die betreffende Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die betreffende Bieterin wäre verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der Zielgesellschaft auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung der betreffenden Bieterin vorsehen, die MARNA-Aktien der außenstehenden MARNA-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben sowie an die verbleibenden außenstehenden MARNA-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (*Garantiedividende*) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der wiederkehrenden Zahlungen und der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

16.3 Ausschluss von Minderheitsaktionären (*Squeeze-out*)

Wenn die Bieterinnen nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 95 % der stimmberechtigten MARNA-Aktien halten, haben sie folgende Möglichkeiten, um eine Übertragung der MARNA-Aktien, die von den verbleibenden MARNA-Aktionären gehalten werden, auf sich zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der MARNA-Aktien führen. Derartige Maßnahmen sind von den Bieterinnen nicht beabsichtigt (siehe Ziffer 9.6).

16.3.1 Übernahmerechtlicher *Squeeze-out*

Wenn den Bieterinnen nach erfolgreicher Durchführung des Angebots direkt oder indirekt mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft nach Maßgabe des § 39a Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG gehören, können sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist einen Antrag auf Übertragung der MARNA-Aktien, die von den verbleibenden MARNA-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beim zuständigen Gericht stellen. Die Angebotsgegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die

Bieterinnen aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben haben.

16.3.2 Aktienrechtlicher Squeeze-out

Wenn die Bieterinnen nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt mindestens 95 % des stimmberechtigten MARNA-Aktien nach Maßgabe des § 327a AktG halten, können sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der MARNA-Aktien, die von den verbleibenden MARNA-Aktionären gehalten werden, auf sich gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß §§ 327a ff AktG beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen höheren oder niedrigeren Wert haben.

16.4 Konzernverschmelzung, verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out

Wenn die Bieterinnen nach erfolgreicher Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % der stimmberechtigten MARNA-Aktien nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 und Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes halten, können sie in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der MARNA-Aktien, die von den verbleibenden MARNA-Aktionären gehalten werden, auf sich oder eine andere Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung beschließen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen höheren oder niedrigeren Wert haben. Eine solche Maßnahme ist von den Bieterinnen nicht beabsichtigt (siehe Ziffer 9.6).

16.5 Andienungsrecht

Wenn die Bieterinnen infolge dieses Angebots die Beteiligungsschwelle von 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft erreichen oder überschreiten, sind die MARNA-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c i. V. m. § 39a WpÜG für die Dauer von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist berechtigt, den Bieterinnen ihre MARNA-Aktien anzudienen. Die Bieterinnen werden diese Tatsache gegebenenfalls gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG im Internet unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* und im Bundesanzeiger veröffentlichen und dabei die Modalitäten der Ausübung und Abwicklung des Andienungsrechts angeben. Erfüllen die Bieterinnen diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die dreimonatige Frist zur Annahme des Angebots erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

17. Angabe zu Geldleistungen und geldwerten Vorteilen für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der MARNA Beteiligungen AG

Weder Mitgliedern des Vorstands noch Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft wurden im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder

andere geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt. Ausgenommen hiervon sind die Zahlungen an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die für etwaige von ihnen gehaltene MARNA-Aktien gegebenenfalls dieses Angebot annehmen, als Gegenleistung für solche Aktien.

Der Weitere Kontrollerwerber 1, Herr Ulf Torben Jörgensen, ist zum 1. Januar 2024 zum Vorstandsmitglied bestellt worden und wird für diese Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

18. Steuerliche Hinweise

Die Bieterinnen empfehlen den MARNA-Aktionären, vor Annahme des Angebots steuerlichen Rat bezüglich der steuerlich relevanten Auswirkungen einer Annahme des Angebots, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, einzuholen.

19. Veröffentlichungen; Erklärungen und Mitteilungen

Die Bieterinnen werden diese Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG am 24. Januar 2024 durch (i) Bekanntgabe im Internet auf Deutsch unter <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik Investor Relations sowie (ii) Bereithaltung bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe veröffentlichen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über

- die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei der Abwicklungsstelle zur kostenlosen Ausgabe und
- die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird,

werden die Bieterinnen am 24. Januar 2024 im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieterinnen werden die Anzahl sämtlicher ihnen, den mit ihnen gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen zustehenden MARNA-Aktien einschließlich der Höhe der jeweiligen Anteile und der ihnen zustehenden und nach § 30 WpÜG zuzurechnenden Stimmrechtsanteile und die Höhe der nach den §§ 38 und 39 WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile sowie die sich aus den ihr zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Eingereichten MARNA-Aktien einschließlich der Höhe des Anteils dieser Eingereichten MARNA-Aktien am Grundkapital der Zielgesellschaft und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG zu folgenden Zeitpunkten veröffentlichen:

- Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,

- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist,
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Darüber hinaus werden die Bieterinnen gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG jeden Erwerb von MARNA-Aktien durch sie, die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen, der im Zeitraum ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb des Angebotsverfahrens erfolgt, unter Angabe der Höhe der erworbenen Aktien- und Stimmrechtsanteile sowie unter Angabe der Art und Höhe der für jeden Anteil gewährten Gegenleistung veröffentlichen.

Die Veröffentlichungen der Bieterinnen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG sowie alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntmachung unter der Internetadresse <https://www.technologycenter-holding.de> unter der Rubrik *Investor Relations* sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme dieses Angebots mit den Bieterinnen zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Heidelberg (Deutschland).

21. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Die Technology Center Holding GmbH mit Sitz in Heide, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 15352 PI, Rüsdorfer Str. 8, 25746 Heide, sowie die Enapter AG mit dem Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 735361, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG und erklären, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Heide/Berlin, den 23. Januar 2024

Technology Center Holding GmbH

Ulf Torben Jörgensen
(Geschäftsführer)

Enapter AG

Dr. Jürgen Laakmann und Gerrit Kaufhold
(Vorstand)

Anhang

**Finanzierungsbestätigung der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG,
Gräfelfing**

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG | Rottenbucher Straße 28 | 82166 Gräfelfing

Technology Center Holding GmbH
zu Hd. der Geschäftsführung
Rüsdorfer Str. 8
25746 Heide

Enapter AG
Zu Hd. des Vorstands
Reinhardtstrasse 35
10117 Berlin

Hamburg, 22. Januar 2024

**Pflichtangebot der Technology Center Holding GmbH und der Enapter AG
(Bieterinnen) für alle ausstehenden Aktien der MARNA Beteiligungen AG, die nicht
bereits unmittelbar von der Technology Center Holding GmbH und der Enapter AG
gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 3,00 je
Stammaktie der MARNA Beteiligungen AG
Hier: Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG**

Sehr geehrte Herren,

die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG mit Sitz in Gräfelfing ist ein von der
Technology Center Holding GmbH mit Sitz in Heide und der Enapter AG mit Sitz in
Heidelberg im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG unabhängiges
Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Technology Center
Holding GmbH und die Enapter AG die notwendigen Maßnahmen getroffen haben,
um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Pflichtangebots
notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung
zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das
Pflichtangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG

Kai Jordan


ppa. Stefan Wildner

mwb fairtrade
Wertpapierhandelsbank AG

Rottenbucher Straße 28
82166 Gräfelfing
Tel. +49 89 85852-0
Fax +49 89 85852-505

Kleine Johannisstraße 4
20457 Hamburg
Tel. +49 40 360995-0
Fax +49 40 360995-60

Info@mwbfairtrade.com
www.mwbfairtrade.com

Vorstand:
Carsten Bokelmann
Kai Jordan

Vorsitzender d. Aufsichtsrates:
Thomas Mühlbauer

Amtsgericht München
HRB 123141

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN: DE50700202703330200137
BIC: HYVEDEMMXXX